

H. Dv. 13

# Vorschrift

für die Berittenmachung der Offiziere,  
Sanitäts-Offiziere, Veterinär-Offiziere  
und Beamten des Heeres

(Beritt. B.)

vom 19. 1. 38



1938

---

Verlag von E. S. Mittler & Sohn / Berlin SW 68

H. Dv. 13

# Vorschrift

für die Berittenmachung der Offiziere,  
Sanitäts-Offiziere, Veterinär-Offiziere  
und Beamten des Heeres

(Beritt. B.)

vom 19. 1. 38



1938

---

Verlag von E. S. Mittler & Sohn / Berlin SW 68

Oberkommando des Heeres  
18a 10 USt/In 3 IIb

Berlin, den 19. Januar 1938.

Die Vorschrift für die Berittenmachung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Veterinär-Offiziere und oberen Beamten des Heeres (Beritt. B.) vom 16. 8. 28 mit allen Nachträgen tritt am 31. März 1938 außer Kraft. Sie wird durch die nachstehende Vorschrift ersetzt.

F. A.  
F r o m m.

## Inhaltsverzeichnis.

	Nr.	Seite
<b>I. Allgemeine Grundsätze der Berittenmachung.</b>		
Art und Umfang . . . . .	1— 3	1
Bezeichnungen . . . . .	4— 5	1
<b>II. Durchführung der Berittenmachung.</b>		
Kommandeur . . . . .	6	2
Bearbeitung . . . . .	7	2
Offizierpferd-Kommission . . . . .	8—10	2
Benutzen der Offizierpferde . . . . .	11	3
Reitrüstung . . . . .	12—13	3
Offizierpferd-Stammrolle . . . . .	14—15	4
<b>III. Vorübergehende Berittenmachung.</b>		
Pferdeberechtigte . . . . .	16	4
Nicht-Pferdeberechtigte . . . . .	17	5
Durchführung . . . . .	18	5
<b>IV. Dienst-Offizierpferde.</b>		
Alter und Art . . . . .	19—20	5
Bedarfsdeckung . . . . .	21—24	5
Überweisen . . . . .	25—28	6
Dienstzeit . . . . .	29—31	7
Vorzeitiger Erwerb . . . . .	32	8
Umtausch . . . . .	33	8
Verlust . . . . .	34	8
<b>V. Zweite Dienstpferde.</b>		
Überweisen . . . . .	35	9
Alter . . . . .	36	9
Bedarf . . . . .	37	9
Umtausch, Ersatz . . . . .	38	9
<b>VI. Eigene Offizierpferde.</b>		
Beschaffenheit . . . . .	39	9
Einstellen . . . . .	40—42	10
Anlaufskosten . . . . .	43—44	10
Halten . . . . .	45—48	11
Untersuchung . . . . .	49	11
Unbrauchbarkeit . . . . .	50	11
Verkauf . . . . .	51—52	11
<b>VII. Zweite eigene Pferde . . . . .</b>		
	53—56	12
<b>VIII. Überplanmäßige eigene Pferde . . . . .</b>		
	57—59	12
Vorschrift für die Berittenmachung der Offiziere usw.		2

	Nr.	Seite
<b>IX. Pferdegeld.</b>		
Zuständigkeit . . . . .	60	13
Anspruch . . . . .	61— 62	13
Zahlung . . . . .	63	13
<b>X. Pferdebeschaffungsbarlehen.</b>		
Bewilligung . . . . .	64	14
Höhe . . . . .	65	14
Geldmittel . . . . .	66	14
Anträge . . . . .	67	14
Entscheidung . . . . .	68	14
Zahlung . . . . .	69	14
Eiligung . . . . .	70	15
Rückzahlung . . . . .	71— 72	16
Übertragen . . . . .	73	16
<b>XI. Verlustentschädigung.</b>		
Anspruch . . . . .	74— 77	16
Höhe . . . . .	78— 79	17
Ausschluß . . . . .	80	17
Anrechnung . . . . .	81	18
Anträge . . . . .	82— 84	18
Entscheidung . . . . .	85— 87	19
<b>XII. Berittenmachung in besonderen Fällen.</b>		
Berufung . . . . .	88	19
Kommando . . . . .	89— 90	19
Urlaub, Krankheit usw. . . . .	91	19
Verbleib freigewordener Pferde . . . . .	92— 94	20
Reserve-Offiziere . . . . .	95	20
Behrkreisremonteschulen . . . . .	96	21
<b>XIII. Zahlung und Buchung . . . . .</b>		
	97—102	21

**Anlagen.**

Anlage 1. Bestimmungen für die Führung der Offizierpferd-Stammrollen . . . . .	zu 14	23
Anlage 2. Nachweis der Offizierpferde und der zweiten Pferde . . . . .	zu 22	35
Anlage 3. Zusatzbestimmungen für die Versicherung von Offizierpferden . . . . .	zu 56, 82, 95	37
Anlage 4. Nachweisung der Offizierpferde . . . . .	zu 97	41
Anlage 5. Auszahlungsanordnung über Geldent- schädigung für eigene Reitausrüstung	zu 98	45
Anlage 6. Auszahlungsanordnung über Pferdegeld	zu 98	47

### Abkürzungen.

AGM/Zn 3 .....	= Allgemeines Heeresamt (Kav. Abt.).
AGM/E .....	= Allgemeines Heeresamt (Abt. Ersatzwesen).
B. G. B. ....	= Bürgerliches Gesetzbuch.
Beritt. B. ....	= Berittenmachungsvorschrift (S. Dv. 13).
Gen. Kdo. ....	= Generalkommando.
S. Dv. ....	= Heeresdruckvorschrift.
Höf. Kav. Offz. ...	= Höherer Kavallerie-Offizier.
SKKD .....	= Kassen- und Rechnungslegungsordnung für das Heer (S. Dv. 325).
S. B. Bl. ....	= Heeres-Verordnungsblatt.
S. B. B. ....	= Heeresveterinärvorschrift (S. Dv. 57).
OKS .....	= Oberkommando des Heeres.
Pfd. Erf. B. ....	= Pferdeersatzvorschrift (S. Dv. 262).
Verpf. B. ....	= Verpflegungsvorschrift (S. Dv. 43).
Wm. Verw. B. ...	= Wehrmacht-Verwaltungsvorschrift (S. Dv. 320).

## I. Allgemeine Grundsätze der Berittenmachung.

1. Alle Offiziere\*) haben zu ihrer dienstlichen Berittenmachung Anspruch auf Bestellung von Dienstreitpferden.

Art und Umfang der Berittenmachung regelt der Oberbefehlshaber des Heeres. Bearbeitende Stelle für alle Angelegenheiten der Berittenmachung ist im DRK das Allgemeine Heeresamt und bei diesem, soweit nicht nachstehend ausdrücklich anders bestimmt, die Kav. Abt. (Zn 3).

Man unterscheidet vorübergehende und ständige Berittenmachung.

2. Vorübergehende Berittenmachung eines Offiziers ist je nach dem dienstlichen Bedürfnis von Fall zu Fall von dem Dienstvorgesetzten anzuordnen, welcher den Auftrag der auszuführenden Dienstleistung erteilt.

3. Ständige Berittenmachung hat zur Voraussetzung, daß dem Offizier „Pferdeberechtigung“ zuerkannt worden ist. Die Pferdeberechtigung besteht darin, daß dem Offizier ein Anspruch auf ein oder zwei in Planstellen des Heeres stehende Pferde zum alleinigen Gebrauch zuerkannt wird. Die Bestimmungen hierüber trifft das DRK, KHu/C. Die in den Stärkenachweisungen angegebenen Planstellen und die Dienststellungen der Offiziere sind hierfür nicht maßgebend.

Mit dem Verlust der Pferdeberechtigung erlöschen zum gleichen Zeitpunkt alle damit verbundenen Ansprüche.

4. Die in der 1. Planstelle der Pferdeberechtigten befindlichen Pferde werden als „Offizierpferde“ bezeichnet. Hierzu gehören:

- a) Dienst-Offizierpferde, welche den Pferdeberechtigten aus der Zahl der Dienstreitpferde zu dauerndem Gebrauch mit Aussicht auf späteren Eigentumsübergang überwiesen werden,
- b) eigene Offizierpferde, welche von den Pferdeberechtigten bei Verzicht auf ein Dienst-Offizierpferd in dessen Planstelle mit Anspruch auf Entschädigung eingestellt werden.

5. In der 2. Planstelle der Pferdeberechtigten befindliche Pferde werden als „zweite Pferde“ bezeichnet. Sie können

- a) als „zweite Dienstpferde“ den Pferdeberechtigten ohne Aussicht auf Eigentumsübergang aus der Zahl der Dienstreitpferde zugewiesen werden,
- b) als „zweite eigene Pferde“ von den Pferdeberechtigten ohne Anspruch auf Entschädigung in die Planstelle eingestellt werden.

\*) Als „Offiziere“ sind in dieser Vorschrift zur Abkürzung die Offiziere, Sanitäts- und Veterinär-Offiziere sowie Beamte des Heeres bezeichnet.

## II. Durchführung der Berittenmachung.

6. Zuständig für alle zur Berittenmachung von Offizieren im einzelnen zu treffenden Anordnungen, Entscheidungen und Genehmigungen ist, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, der Regimentskommandeur, der Kommandeur einer Heereschule, der Führer jedes selbständigen Truppenteils, bei Behörden, Stäben usw. der diesen gleichgestellte Disziplinavorgesetzte. Er wird als „Kommandeur“ bezeichnet und bedarf zu Maßnahmen im Rahmen dieser Vorschrift für sich selbst keiner besonderen Genehmigung. Kommandierte richten Anträge in Pferdeangelegenheiten über ihre Kommandostelle, die nötigenfalls zu dem Antrag bei Weitergabe Stellung nimmt, an ihren Truppenteil.

7. Die Angelegenheiten der Berittenmachung der Offiziere werden bei den Stäben, Truppenteilen und Heereschulen, die über Veterinär-Offiziere verfügen, durch diese bearbeitet. Die Verantwortung der Truppenkommandeure bleibt hierdurch unberührt.

Für Dienststellen ohne Veterinär-Offiziere regelt das zuständige Generalkommando (Wehrkreiskommando) die Bearbeitung.

8. Zur Mitwirkung in den Fragen der Berittenmachung Pferdeberechtigter dienen örtliche Offizierpferd-Kommissionen. Sie setzen sich zusammen aus einem Stabsoffizier oder Hauptmann (Rittmeister) als Vorsitzenden, einem Hauptmann (Rittmeister), Oberleutnant oder Leutnant und einem Veterinär-Offizier als Mitglieder. Ist kein Veterinär-Offizier im Standort vorhanden, so tritt an seine Stelle ein Unterveterinär oder vertraglich verpflichteter Tierarzt.

Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied sind ständige Stellvertreter zu bestimmen. Sind auch diese bei Zusammentritt der Kommission verhindert, so treten besonders zu bestimmende Vertreter an ihre Stelle.

9. In jedem Standort mit Dienststellen oder Truppenteilen, zu denen pferdeberechtigte Offiziere gehören, ist eine Standort-Offizierpferd-Kommission auf Anordnung des Standortältesten (Kommandanten) zu bilden. Dieser kann für berittene Truppenteile und Heereschulen mit einer großen Anzahl Pferdeberechtigter die Bildung besonderer Offizierpferd-Kommissionen anordnen.

Stabsabteilung des DKH und Kavallerie-Schule stellen besondere Offizierpferd-Kommissionen auf.

10. Die Offizierpferd-Kommission tritt bei Bedarf auf Befehl der Dienststelle zusammen, die ihre Bildung angeordnet hat. Ihre Tätigkeit beschränkt sich nach Anweisung dieser Dienststelle auf gutachtliche Äußerungen, welche schriftlich niederzulegen sind. Entscheidungen trifft stets nur der nach Nr. 6 zuständige Kommandeur.

Bei allen Gutachten der Offizierpferd-Kommission trägt das veterinärärztliche Mitglied eine besondere Verantwortung (vgl. Anl. 1, Nr. 6). Wird



es bei Beschlüssen der Offizierpferd-Kommission überstimmt, so ist dies im Verhandlungsbericht zum Ausdruck zu bringen.

Bei Begutachtung von Pferden des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Offizierpferd-Kommission ist der betreffende Offizier durch seinen Stellvertreter zu ersetzen.

11. Dienst-Offizierpferde und zweite Dienstpferde dürfen nur von Heeresangehörigen und nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden. Als Dienst gilt auch jedes Benutzen der Pferde zum Erhalten ihrer Gesundheit und zu ihrer Ausbildung, sowie zur reiterlichen Ausbildung und Förderung der Reitfertigkeit der Benutzer. Das Benutzen zu Turnieren und öffentlichen Rennen genehmigt der Kommandeur im Rahmen der darüber gegebenen Bestimmungen\*).

Unzulässig ist das Benutzen als Wagenpferde, ausgenommen bei Vielseitigkeitsprüfungen und deren Vorbereitung.

12. Für Offizierpferde und zweite Pferde haben Offiziere Anspruch auf Zuweisung von Reitausrüstungen aus Heeresbeständen.

Die Reitausrüstung überweist die Dienststelle, auf deren Planstärke der Offizier steht, oder, wenn diese keine eigene Geräteverwaltung hat, die Dienststelle, welche die Geldentschädigung für das Unterhalten der Ausrüstung erhält.

Die Reitausrüstung soll in gutem Zustande zugewiesen werden. Notwendigen Ersatz leistet die vorgenannte Dienststelle gegen Rückgabe der abgetragenen Stücke auf Grund des Gutachtens der Offizierpferd-Kommission.

Bei Verletzungen besteht kein Anrecht auf Mitnahme zugewiesener Reitausrüstungen. Die Mitnahme unterliegt der freien Regelung zwischen alter und neuer Dienststelle.

13. An Stelle dienstlicher Reitausrüstung ist das Verwenden eigener Reitausrüstung zulässig. Diese muß im wesentlichen der dienstlichen Ausrüstung oder den hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen entsprechen.

Pferdeberechtigte, die auf dienstliche Reitausrüstung für ihr Offizierpferd verzichten, erhalten für das ständige Benutzen eigener Reitausrüstung den für das Unterhalten der dienstlichen Reitausrüstung im Heereshaushalt festgesetzten Betrag in vollen Monatsbeträgen vierteljährlich nachträglich. Die Höhe dieser Geldentschädigung wird alljährlich in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplanes im H. B. Bl. bekanntgemacht.

Für das Benutzen eigener Reitausrüstung für zweite Pferde steht eine Geldentschädigung nicht zu.

In der Offizierpferd-Stammrolle (Nr. 14) ist das Benutzen eigener Reitausrüstung zu vermerken.

\*) Bis auf weiteres gilt Erlaß DRK, U. B 34 k 20 UH/Jn 3 II a Nr. 241. 2. 35 vom 20. 3. 35.

14. Die Offizierpferd-Stammrollen müssen einen lückenlosen Nachweis über alle Offizierpferde und eigenen Pferde während der Dauer ihrer Verwendung in Planstellen des Heeres ergeben. Sie sind durch den Bearbeiter (Nr. 7) nach den Bestimmungen der Anlage 1 zu führen. Für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sind die Kommandeure (Nr. 6) verantwortlich.

15. Die Offizierpferd-Stammrollen sind alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen zu prüfen, und zwar

- a) durch die Regimenter die Stammrollen aller unterstellten, nicht selbständigen Bataillone und Abteilungen,
- b) durch die Divisionen die Stammrollen der unterstellten Regimentsstäbe, selbständigen Bataillone und Abteilungen,
- c) durch die Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) die Stammrollen der ihnen unmittelbar unterstellten Truppenteile und aller im Wehrkreis untergebrachten Stäbe, Dienststellen, Heereschulen usw., mit Ausnahme der höheren Waffenoffiziere,
- d) durch die Gruppentkommandos die Stammrollen der Stäbe der unterstellten Generalkommandos,
- e) durch das DRH die Stammrollen aller nicht unter a bis d genannten Stäbe sowie die der Stabsabteilung des DRH.

Die unter a bis d genannten prüfenden Dienststellen können eine Verteilung der zu prüfenden Stammrollen auf die Jahre mit geraden und ungeraden Jahreszahlen anordnen. Zu e sind die Stammrollen stets in den Jahren mit ungeraden Zahlen vorzulegen.

### III. Vorübergehende Verrittenmachung.

16. Für Pferdeberechtigte kommt vorübergehende Verrittenmachung in Betracht,

- a) wenn ihnen die zu ihrer ständigen Verrittenmachung dienenden Pferde (Nr. 4 und 5) zum Dienstgebrauch vorübergehend nicht zur Verfügung stehen (Krankheit, Absonderung, Kommandos ohne Mitnahme der Pferde),
- b) wenn ihnen Pferde zur ständigen Verrittenmachung zeitweilig nicht zugewiesen werden können.

In diesen Fällen darf den pferdeberechtigten Offizieren für die Zeit, in der sie auf einem Dienstreitpferd beritten gemacht werden müssen, die Entschädigung für die ständig benutzte eigene Reitausrüstung (Nr. 13) gezahlt werden, wenn die für die Zahlung dieser Entschädigung gegebenen allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind (Anl. 1, Nr. 7 zu Spalte 8).

17. Nicht-Pferdeberechtigte werden bei dienstlichem Bedürfnis und für den erforderlichen Zweck auf Dienstreitpferden von Fall zu Fall beritten gemacht. Bei Stellvertretungen sind die Pferde der Stelleninhaber — eigene Pferde jedoch nur mit Zustimmung der Eigentümer — für die Berittenmachung der Stellvertreter heranzuziehen.

18. Die für eine vorübergehende Berittenmachung erforderlichen Dienstreitpferde sind grundsätzlich von der Dienststelle oder dem Truppenteil zu stellen, bei denen der Betreffende Dienst tut. Sind dort keine Dienstreitpferde verfügbar, so können die Divisionen oder Generalkommandos oder andere ihnen unterstellte, benachbarte Truppenteile zur Bestellung heranziehen, in den Fällen von Nr. 16 a und b jedoch nur, wenn die Berittenmachung dienstlich nötig ist. Transportkosten sind möglichst zu vermeiden.

#### IV. Dienst-Offizierpferde.

19. Dienst-Offizierpferde müssen bei ihrer Überweisung zur ständigen Berittenmachung eine mindestens zweijährige Ausbildung bei der Truppe oder in einer Wehrkreisremonteschule (ausgenommen volljährig angekaufte Pferde) erhalten haben. Sie sollen in der Regel 6- bis 8jährig sein (vgl. hierzu Anl. 1, Nr. 7 zu Spalte 5).

Die Überweisung jüngerer Pferde ist keinesfalls, die Überweisung älterer Pferde nur bei Mangel an jüngeren und mit Einverständnis des Pferdeberechtigten statthaft.

20. Von der Überweisung ausgeschlossen sind die als Zugpferde aller Art, Pauerpferde und zur Ausbildung der Offiziere im Rennsport gelieferten Pferde sowie die Pferde der Turnier- und Rennabteilung der Kavallerie-Schule; Ausnahmen hierzu nur mit Genehmigung des DKH.

Als Truppendienstpferde angekaufte eigene Offizierpferde (Nr. 52) dürfen in keinem Falle ihren vorherigen Eigentümern als Dienst-Offizierpferd zugewiesen werden.

21. Der im Laufe eines Jahres bis einschl. 30. September entstehende Bedarf an Dienst-Offizierpferden wird alljährlich bis zum 1. Oktober wie folgt gedeckt:

- a) Truppenteile der Kavallerie, Artillerie, Fahrtruppen sowie Kavallerie-, Artillerie- und Heeresnachschubschule einschl. ihrer Lehr- und Versuchstruppen decken ihren Bedarf selbst.
- b) Zur Deckung ihres Bedarfs werden angewiesen: Stab des Inspektors der Kavallerie auf Kavallerie-Regimenter nach Anordnung des DKH, Stäbe der Höheren Kavallerie-Offiziere auf das nächstgelegene Kavallerie-Regiment, Stab der Kavallerie-Brigade auf die unterstellten Reiter-Regimenter, Stab des Artillerie-Kommandeurs einer Infanterie-Division auf die unterstellten Artillerie-Regimenter.

c) Es erhalten ihren Bedarf nach besonderer Weisung des DKH aus den Wehrkreisremonteschulen:

Reichsriegsministerium,  
Stäbe (ausschl. die der Kavallerie und Artillerie),  
unberittene Truppenteile (Infanterie, Pioniere, Nachrichtentruppe),  
Heereschulen, mit Ausnahme der unter a genannten,  
Sanitätseinheiten einschl. der den Truppenteilen wirtschaftlich zugeteilten Sanitäts-Offiziere.

22. Die Gruppenkommandos und Generalkommandos — diese auch für die unterstellten unberittenen Truppen und alle in ihrem Wehrkreis untergebrachten, in Nr. 21 c aufgeführten Stäbe, Schulen und Dienststellen — sowie die Stabsabteilung des DKH melden ihren voraussichtlichen Bedarf an Dienst-Offizierpferden und zweiten Pferden zum 1. 5. jedes Jahres dem DKH nach dem Muster der Anlage 2.

Zum gleichen Zeitpunkt melden die Wehrkreisremonteschulen über die Generalkommandos, wieviel alte Remonten nach abgeschlossener zweijähriger Ausbildung als Dienst-Offizierpferde ausgegeben werden können. Daraufhin verfügt DKH Zuteilung und Ausgabe der Pferde bis 10. 6.

23. Die Dienst-Offizierpferde sind von den Kommandeuren den Dienststellen zuzuweisen, auf deren Planstärke die Pferdeberechtigten am 1. Oktober stehen, mit Ausnahme der versetzt-kommandierten Offiziere, für welche die Dienststellen zu sorgen haben, bei denen sie an diesem Tage kommandiert sind.

24. Offiziere der in Nr. 21 c aufgeführten Dienststellen und Truppen, welche nach dem 1. Mai bis einschl. 1. Oktober pferdeberechtigt werden, können zum 1. Oktober Dienst-Offizierpferde nur erhalten, wenn nach Befriedigung des nach Nr. 22 angemeldeten Bedarfs beim eigenen Truppenteil oder im Bereich des eigenen Generalkommandos noch Pferde verfügbar sind (vgl. auch Nr. 94).

25. Alle Dienst-Offizierpferde werden an die pferdeberechtigten Offiziere grundsätzlich nur am 1. Oktober jedes Jahres durch den nach Nr. 6 zuständigen Kommandeur überwiesen.

Hat sich bei der alljährlichen Deckung des Bedarfs aus unvorhergesehenen Gründen die Abgabe eines Pferdes über den 1. Oktober hinaus verzögert, so gilt als Tag der Überweisung trotzdem der 1. Oktober, wenn die Pferdeberechtigung an diesem Tage schon bestand und das Pferd bis zum Ende desselben Jahres überwiesen wird.

26. Pferdeberechtigte können Pferde, die für eine Überweisung als Dienst-Offizierpferde nach Nr. 25 in Aussicht genommen sind, im Laufe des Jahres auch schon vor dem 1. Oktober zur vorübergehenden Berittenmachung (Nr. 16 b) zugewiesen erhalten, wenn diese Pferde in den freien Planstellen der Dienst-Offizierpferde geführt werden können.

27. Vor Überweisung eines Dienst-Offizierpferdes ist dieses durch eine Offizierpferd-Kommission erstmalig im Zustand der Ruhe, während und nach der Bewegung unter dem Reiter oder an der Leine eingehend zu untersuchen. Die Untersuchung erstreckt sich auf gesetzliche Gewährsmängel (Hauptmängel), Beschaffenheit und Betätigung der Gliedmaßen und Organe, besonders sorgfältig auf Atmungsorgane, Huße und Augen, ferner auf Gebäude, Gang und Temperament im Hinblick auf Geeignetheit für den Dienstgebrauch des Pferdeberechtigten.

28. Neu überwiesene Dienst-Offizierpferde sind unmittelbar nach Überweisung als planmäßige Offizierpferde in die Offizierpferd-Stammrolle des Truppenteils usw. einzutragen, dessen Planstärke der Pferdeberechtigte angehört, oder zu dem er versetzt-kommandiert ist (Nr. 23).

29. Die Dienstzeit der Dienst-Offizierpferde beginnt mit dem Tage der Überweisung nach Nr. 25 (1. Oktober) und endet nach ununterbrochenem Verlauf bei demselben Pferdeberechtigten nach:

8 Jahren, wenn das Pferd bei Überweisung 6jährig ist,

7 Jahren, wenn das Pferd bei Überweisung 7jährig ist,

6 Jahren, wenn das Pferd bei Überweisung 8jährig oder älter ist.

Während ihrer Dienstzeit bleiben Dienst-Offizierpferde Eigentum des Heeres.

30. Nach Ablauf ihrer ununterbrochenen Dienstzeit (Nr. 29) werden die Dienst-Offizierpferde Eigentum ihrer Besitzer. Der Eigentumsübergang ist in der Offizierpferd-Stammrolle und in der Nachweisung der Offizierpferde nach Anlage 4 nachzuweisen (vgl. Anl. 1, unter Nr. 7).

Dienstbrauchbare ausgediente Dienst-Offizierpferde dürfen unter Beachtung von Nr. 42 als eigene Offizierpferde oder zweite eigene Pferde eingestellt oder an einen anderen Offizier zur Einstellung in einer Planstelle des Heeres verkauft werden.

Kommt eine Weiterverwendung eines ausgedienten Dienst-Offizierpferdes als eigenes Pferd nicht oder nicht mehr in Frage, so ist es dem Truppenteil usw. zum Erwerb als Truppendienstpferd anzubieten. Ein Auszug aus der Offizierpferd-Stammrolle und ein Gutachten der Offizierpferd-Kommission, das sich über Gesundheitszustand und Eignung des Pferdes für den Truppendienst sowie über die voraussichtliche Dauer der Verwendung auszusprechen hat, sind beizufügen. Der Kaufpreis richtet sich nach der Beschaffenheit und voraussichtlichen Dienstzeit des Pferdes. Im allgemeinen sind zu zahlen für Pferde mit einer voraussichtlichen Verwendungsmöglichkeit von mindestens einem Jahr 200 RM, für jedes weitere Jahr 150 RM mehr. Angebote, deren Annahme von einem Truppenteil usw. nicht beabsichtigt ist, sind auf dem Dienstwege dem zuständigen Gen. Kdo. zur Entscheidung zuzuleiten.

Der Besitzer eines ausgedienten Dienst-Offizierpferdes ist verpflichtet, das Pferd in jedem Fall zu dem ihm gebotenen Preis als Truppen-

dienstpferd zu verkaufen, sofern es für die Verwendung als eigenes Offizierpferd nicht oder nicht mehr in Frage kommt. Eine freie Verfügung über das Pferd durch den Besitzer ist ausgeschlossen. Auch die für „Sportpferde“ nach Nr. 52 zugelassenen Ausnahmen sind hier nicht anwendbar. Nur für jeden Truppendienst unbrauchbare ausgediente Dienst-Offizierpferde sind von der Planstelle abzusetzen und ihren Eigentümern zur unbeschränkten Verfügung zu überlassen.

31. Für Dienst-Offizierpferde, die zur Zeit des Eigentumsübergangs nach den Bestimmungen der Seuchenvorschrift (S. B. V., Anh. II) abgefordert oder unter Beobachtung gestellt sind, gelten hinsichtlich Futterempfang die in der Verpf. V., Teil II, getroffenen Bestimmungen.

32. Ein Dienst-Offizierpferd, das sich fünf Jahre oder länger im ununterbrochenen Besitze eines Pferdeberechtigten befunden hat, kann von diesem gegen Erstattung von  $\frac{1}{100}$  des Geldwertes eines Dienstreitpferdes (vgl. Nr. 65) für jeden Monat der noch nicht abgelaufenen Dienstzeit käuflich erworben werden, vorausgesetzt, daß das Pferd in einer anderen Planstelle des Heeres als eigenes Offizierpferd eingestellt wird.

In der Annahmeanordnung über den einzuzahlenden Kaufpreis ist anzugeben, unter welcher Nummer der Nachweisung der Offizierpferde nach Anlage 4 das Pferd geführt ist.

Der Käufer hat sich bei fortbestehender Pferdeberechtigung auf einem anderen, mit eigenen Mitteln beschafften eigenen Offizierpferd (vgl. Abschn. VI) beritten zu machen. Anspruch auf Bestellung eines neuen Dienst-Offizierpferdes hat er erst nach Ablauf der für das herausgekaufte Dienst-Offizierpferd vorgeschriebenen Dienstzeit.

33. Dienst-Offizierpferde können, wenn sie sich trotz Dienstbrauchbarkeit für ihren Besitzer als ungeeignet erwiesen haben, innerhalb der ersten Hälfte ihrer Dienstzeit gegeneinander oder gegen andere von einem Truppenteil freiwillig zur Verfügung gestellte, gleichaltrige oder ältere Pferde unter Beibehalt der für das abgegebene Dienst-Offizierpferd festgesetzten Dienstzeit umgetauscht werden. Erforderlich ist hierfür die Zustimmung des Kommandeurs.

Vor jedem Umtausch ist die Dienstbrauchbarkeit des bisherigen und die bessere Geeignetheit des neuen Pferdes durch die Offizierpferd-Kommission zu bekunden. Der Kommandeur darf einem Umtausch nur zustimmen, wenn er dienstlichem Bedürfnis entspricht. Transportkosten dürfen nicht entstehen.

34. Wenn ein Dienst-Offizierpferd nach dem Gutachten der Offizierpferd-Kommission vor Beendigung seiner Dienstzeit dienstunbrauchbar wird, getötet werden muß oder verendet, so ist der Besitzer bis zur Überweisung eines neuen Dienst-Offizierpferdes nötigenfalls vorübergehend beritten zu machen.

Entschädigungen irgendwelcher Art für dienstunbrauchbar gewordene, getötete oder verendete Dienst-Offizierpferde werden nicht gewährt. Auch

wird die abgelaufene Dienstzeit auf die Dienstzeit eines neuen Dienst-Offizierpferdes nicht angerechnet.

Dienstunbrauchbar gewordene, getötete oder verendete Dienst-Offizierpferde sind nach Abschn. VI der Pfd. Erf. B. (S. Dv. 262) zu behandeln. Der Erlös fließt der Reichskasse zu.

### V. Zweite Dienstpferde.

35. Die zweiten Dienstpferde sind den Pferdeberechtigten nach Eintritt der Pferdeberechtigung, spätestens am 1. Oktober, zu überweisen und in die Planstelle der Offizierpferde einzureihen. Sie sind in der Truppenpferd-Stammrolle (S. Dv. 262, Anl. 8) der Dienststelle zu führen, auf deren Planstärke der Pferdeberechtigte steht. In der letzten Spalte der Truppenpferd-Stammrolle ist der Vermerk aufzunehmen:

„Als zweites Dienstpferd am ... (Datum) ... dem ... (Dienstgrad und Name des Offiziers) ... zugewiesen.“

Nach Ablauf der Zeit ihrer Zuweisung, die in der Regel der Dienstzeit der Dienst-Offizierpferde entsprechen soll (Nr. 29), stehen die Pferde der Truppe wieder zur Verfügung. Bei vorzeitiger Aufhebung der Zuweisung ist nach Nr. 92—94 zu verfahren. Der Vermerk in der Truppenpferd-Stammrolle ist unter Hinzufügen des Datums zu streichen.

36. Die für Dienst-Offizierpferde bestimmte Mindestaltersgrenze und die in Nr. 20 gegebenen Einschränkungen nach Art der Pferde gelten auch für zweite Dienstpferde. Ältere Pferde können ohne Einschränkung zugewiesen werden, wenn sie für den Dienst des Pferdeberechtigten geeignet sind.

37. Für die Deckung des Bedarfs an zweiten Dienstpferden gelten die Bestimmungen nach Nr. 21—24. Der Bedarf an Dienst-Offizierpferden wird jedoch in erster Linie berücksichtigt.

38. Zweite Dienstpferde, welche für den Dienst des Pferdeberechtigten ungeeignet werden, können jederzeit nach Begutachtung durch die Offizierpferd-Kommission mit Genehmigung des Kommandeurs (Nr. 6) gegeneinander oder gegen andere von einem Truppenteil freiwillig zur Verfügung gestellte Pferde mit Ausnahme der in Nr. 20 genannten Pferde umgetauscht werden. Die Genehmigung ist aber nur zu erteilen, wenn sie dienstlich nötig ist. Transportkosten dürfen nicht entstehen.

Dienstunbrauchbar gewordene zweite Pferde sind durch Dienstpferde desselben Truppenteils oder durch Zuweisung sinngemäß nach Nr. 35 zu ersetzen.

### VI. Eigene Offizierpferde.

39. Eigene Offizierpferde müssen gesund und völlig dienstbrauchbar, nach Alter und Temperament, Gebäude und Ausbildung für den Eigentümer und den zu leistenden Dienst geeignet sein. Sie sollen bei der Ein-

stellung ein Alter von mindestens 5 Jahren erreicht haben und müssen so beschaffen sein, daß sie vom Einstellungstage ab zu jedem Dienst geritten werden können.

Über Pferdegeld vgl. Abschn. IX.

40. Von der Einstellung als eigene Offizierpferde ausgeschlossen sind die von der Truppe ausgemusterten Dienstpferde aller Art.

Die vor Ablauf ihrer Dienstzeit käuflich erworbenen Dienst-Offizierpferde dürfen in die bisherige Planstelle als eigene Offizierpferde nicht eingestellt werden (Nr. 32).

41. Beabsichtigt ein Offizier die Einstellung eines eigenen Offizierpferdes, so hat er dazu die Genehmigung des Kommandeurs (Nr. 6) zu beantragen. Kommandierte fügen ein Gutachten der Offizierpferd-Kommission ihrer Kommandostelle bei.

42. Die Einstellung eines eigenen Offizierpferdes darf durch den Kommandeur erst genehmigt werden, wenn die Offizierpferd-Kommission schriftlich bescheinigt hat und der Kommandeur oder ein von ihm beauftragter Vertreter sich davon überzeugt hat, daß die Bedingungen nach Nr. 39 erfüllt sind. Wegen der Gefahr bei Einstellung nicht völlig fehlerfreier Pferde vgl. Nr. 80.

Bei Pferden, die noch nicht 5jährig sind, darf die Genehmigung nur ausnahmsweise erteilt werden. Die Gründe sind durch den Kommandeur in der Offizierpferd-Stammrolle schriftlich niederzulegen.

Ist dem Pferdeberechtigten, der ein eigenes Offizierpferd einstellen will, ein dienstbrauchbares Dienst-Offizierpferd zugewiesen, so wird dieses mit der Genehmigung zur Einstellung eines eigenen Pferdes frei. Für die Verwendung des freigewordenen Dienst-Offizierpferdes gelten die Nrn. 92—94. Eine Entschädigung für die bereits abgelaufene Dienstzeit des Dienst-Offizierpferdes wird nicht gewährt.

43. Alle mit der Beschaffung eines eigenen Offizierpferdes verbundenen Kosten hat der Pferdeberechtigte selbst zu tragen. Beförderung beschaffter Pferde zum dienstlichen Aufenthaltsort des Pferdeberechtigten erfolgt zu den Sätzen des Militärtarifs.

Über Pferdebeschaffungsdarlehen vgl. Abschn. X.

44. Als **A n k a u f s k o s t e n** gelten der von dem Offizier nachzuweisende Kaufpreis und etwa aufgewendete Transportkosten für das Pferd und einen Begleiter vom Ankaufsort zum dienstlichen Aufenthaltsort des Käufers sowie die Kosten für die Hinreise des Begleiters. Das übliche Halstergeld zählt nur dann zum Kaufpreis, wenn der Verkäufer dessen Zahlung ausbedungen und darüber eine Bescheinigung erteilt hat.

Die Offizierpferd-Kommission hat bei der erstmaligen Untersuchung eines eigenen Offizierpferdes, die nach Nr. 27 durchzuführen ist, zu prüfen, ob die Höhe der Ankaufskosten dem Wert des Pferdes entspricht, und dies zutreffendfalls zu bescheinigen. Wird der Wert des Pferdes geringer oder wesentlich höher als die Ankaufskosten festgestellt, so ist er von den



Mitgliedern der Offizierpferd-Kommission einzeln nach dem Marktpreise abzuschätzen. Das Mittel dieser Schätzungen ist als Schätzwert festzusetzen und von der Offizierpferd-Kommission zu bescheinigen.

45. Eingestellte eigene Offizierpferde sind vom Eigentümer zu jedem Dienst zu benutzen. Aber ihre Verwendung bei Turnieren und öffentlichen Rennen vgl. Nr. 11. Für anderweitige Verwendung der Pferde sind Anordnungen, die das Eigentumsrecht einschränken, dann zulässig, wenn dienstliche Belange es erfordern.

46. Hinsichtlich der Unterkunft in Kasernen, reichseigenen Stallungen und bei dienstlicher Verwendung außerhalb des Standortes finden alle für Dienstpferde geltenden Bestimmungen Anwendung.

Die Unterbringung in eigenen Stallungen ist mit Genehmigung des Kommandeurs zulässig. Die im Tarif zum Quartierleistungsgesetz festgesetzte Vergütung darf in solchen Fällen gewährt werden.

47. Futter wird nach den Bestimmungen der Verpfl. B. gewährt.

48. Eigene Offizierpferde erhalten veterinärärztliche Behandlung, Wartung und Hufbeschlag wie Dienstpferde. Die Bestimmungen der H. B. V., Anhang II, finden Anwendung.

49. Alljährlich im Oktober sind die eigenen Offizierpferde durch die Offizierpferd-Kommission eingehend zu untersuchen. Diese hat den Befund der vorhergegangenen Untersuchung in der Offizierpferd-Stammrolle erneut zu bestätigen oder den eingetretenen Veränderungen entsprechend durch Neueintragung zu ersetzen. Der Wert des Pferdes ist jedesmal neu zu schätzen und in die Offizierpferd-Stammrolle einzutragen. Als Schätzwert gilt das Mittel der von den Mitgliedern der Offizierpferd-Kommission einzeln abzugebenden Schätzungen des Marktpreises.

Die Nachuntersuchung von Pferden, die vorübergehend oder kurz vor dem Zeitpunkt der Untersuchung erkrankt sind, ist bis zur Heilung oder bis zum Eintritt der Dienstunbrauchbarkeit auszusetzen.

50. Bei Eintritt völliger Dienstunbrauchbarkeit ist diese durch schriftliches Gutachten der Offizierpferd-Kommission zu bescheinigen. Das Pferd ist von der Planstelle abzusetzen. Wegen Verlustentschädigung vgl. Abschn. XI.

Wenn bei zeitweiliger Unbrauchbarkeit die weitere Geeignetheit (Nr. 39) in Frage gestellt ist, so entscheidet der Kommandeur, ob das Pferd in der Planstelle belassen werden darf. Bei dienstlichem Erfordernis kann vorübergehende Berittenmachung nach Nr. 16 a in Frage kommen.

51. Den Verkauf dienstbrauchbarer eigener Pferde, welche mit eigenen Mitteln beschafft sind, genehmigt der Kommandeur. Er darf ihn nur genehmigen, wenn die Berittenmachung des Pferdeberechtigten weiterhin gesichert ist.

52. Eigene Offizierpferde, die mit Pferdebeschaffungsdarlehen (Nr. 64) gekauft sind, müssen vor Verkauf dem Truppenteil zum Ankauf angeboten werden. Wenn bei diesem keine Planstelle frei ist, auf die das Pferd

übernommen werden könnte, oder der Truppenteil aus anderen Gründen von dem Ankauf absehen zu sollen glaubt, so ist das Angebot mit einem Gutachten der Offizierpferd-Kommission auf dem Dienstwege dem zuständigen Gen. Kdo. zuzuleiten, welches über das Angebot endgültig entscheidet. Erst wenn nach dieser Entscheidung der Ankauf wegen Ungeeignetheit, berechtigter hoher Preisforderung oder aus einem anderen Grunde abgelehnt ist, darf der Eigentümer über das Pferd anderweit verfügen. Ausgenommen hiervon sind Pferde, welche von einem anderen Offizier zur Einstellung in eine Planstelle angekauft werden oder auf Grund nennenswerter Leistungen und Erfolge im Turnier- oder Rennsport ausgesprochene Sportpferde sind.

Auch beim Verkauf eigener Offizierpferde, die ohne Pferdebeschaffungs-darlehen eingestellt wurden, zweiter eigener Pferde und eigener Pferde, die E-Offiziere bei den Wehrkreisremonteschulen in Planstellen halten, wird Beachtung vorstehender Anordnung erwartet.

Als Kaufpreis gilt der von der Offizierpferd-Kommission geschätzte Wert des Pferdes, jedoch nur bis zum Höchstbetrag des Geldwertes eines Dienstreitpferdes, der im Haushaltsplan festgesetzt ist und alljährlich in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im H. V. Bl. bekanntgegeben wird. Für Pferde, die zur Verwendung als Dienst-Offizierpferde nicht mehr geeignet sind, dürfen jedoch höchstens 1500 RM gezahlt werden.

## VII. Zweite eigene Pferde.

53. Für die eigenen Pferde von Offizieren in deren 2. Planstellen gelten die Bestimmungen für eigene Offizierpferde (Abschn. VI) mit nachstehenden Abweichungen.

54. Die Einschränkung der Nr. 40 findet keine Anwendung, soweit die Bedingungen der Nr. 39 erfüllt sind.

55. Eine Vergütung bei Unterbringung in eigenen Stallungen (Nr. 46) wird nicht gewährt.

56. Pferdegeld (Nr. 39), Pferdebeschaffungsdarlehen (Nr. 43) und Verlustentschädigung (Nr. 50) stehen in keinem Falle zu. Der Eigentümer ist verpflichtet, für das Pferd vom Tage der Einstellung ab eine dem Wert des Pferdes (Nr. 78) entsprechende Versicherung abzuschließen (vgl. Anl. 3).

## VIII. Überplanmäßige eigene Pferde.

57. Eigene Pferde, die nicht in Planstellen eingestellt werden, können von Offizieren überplanmäßig gehalten werden, wenn es im dienstlichen Interesse liegt oder dienstliche Belange hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Die Genehmigung des Kommandeurs (Nr. 6) ist erforderlich.

58. Die dienstliche Notwendigkeit vorausgesetzt, kann der Kommandeur für überplanmäßige eigene Pferde genehmigen:

- a) Futterempfang gegen Bezahlung nach Verpf. V., Teil II.
- b) Veterinärärztliche Behandlung und Hufbeschlag nach den Bestimmungen der G. V. V.
- c) Unterbringung in freien Dienststallungen gegen Mietzahlung in Höhe der im Tarif zum Quartierleistungsgesetz festgesetzten Vergütung; vgl. G. Dv. 320/3 (Bm. Verm. V. III) Nr. 84 und 86—89.
- d) Wartung bei Unterbringung in Dienststallungen.

59. Das Reich übernimmt keinerlei Haftung.

### IX. Pferdegeld.

60. Für das in der Planstelle eines Dienst-Offizierpferdes stehende eigene Offizierpferd erhält der Eigentümer als fortlaufende Entschädigung Pferdegeld, dessen Höhe alljährlich in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im G. V. Bl. bekanntgegeben wird\*).

61. Der Anspruch auf Pferdegeld beginnt:

- a) mit dem Monat der Einstellung des Pferdes, wenn es spätestens vom 15. dieses Monats ab sich in der Planstelle befunden hat,
- b) mit dem auf die Einstellung folgenden Monat, wenn diese am 16. oder einem späteren Tage des Monats erfolgt ist.

Bei Pferdewechsel in einer Planstelle darf Pferdegeld für denselben Monat nur einmal gezahlt werden.

62. Der Anspruch auf Pferdegeld endet:

- a) bei Verkauf oder sonstiger freiwilliger Herausnahme des Pferdes aus der Planstelle mit Ablauf des Abgangsmonats, wenn sich das Pferd am 15. dieses Monats noch in der Planstelle befunden hat, beim Ausscheiden an einem früheren Tag des Monats bereits mit Ablauf des vorhergegangenen Monats;
- b) bei Tod oder sonstigem Verlust des Pferdes mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis eingetreten ist;
- c) bei völliger Dienstunbrauchbarkeit mit Ablauf des Monats, in dem die Offizierpferd-Kommission diese bescheinigt hat;
- d) bei Urlaub, Fahnenflucht und gerichtlicher Verurteilung des Eigentümers mit dem Fortfall des Anspruchs auf Besoldung;
- e) bei Verlust der Pferdeberechtigung, bei Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Tod des Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist.

63. Das Pferdegeld wird in vollen Monatsbeträgen vierteljährlich nachträglich gezahlt, in den Fällen der Nr. 62 mit Ablauf des Monats, für den das Pferdegeld letztmalig zusteht.

\*) Zur Zeit 18,75 RM monatlich.

Ist zum Beschaffen eines eigenen Offizierpferdes ein Pferdebeschaffungsdarlehen (Nr. 64) in Anspruch genommen worden, so wird das zuständige Pferdsgeld nicht an den Eigentümer ausgezahlt, sondern zur Tilgung des Darlehens einbehalten.

### X. Pferdebeschaffungsdarlehen.

64. Zum Beschaffen eines eigenen Pferdes, das in die Planstelle eines Dienst-Offizierpferdes eingestellt wird, kann auf Antrag ein Pferdebeschaffungsdarlehen gewährt werden; dies wird durch Einbehalten des nach Nr. 60 zustehenden Pferdsgeldes getilgt.

Die Bewilligung von Pferdebeschaffungsdarlehen an Oberleutnante und Leutnante — außer denen der Kavallerie, Artillerie und Fahrtruppe — sowie an Ober- und Assistenzärzte und an Divisions- und Brigade-Intendanten ist nicht gestattet. An Oberleutnante und Leutnante der Kavallerie, Artillerie und der Fahrtruppe dürfen Pferdebeschaffungsdarlehen auf Antrag bewilligt werden, wenn sie nach dem Urteil des Kommandeurs (Nr. 6) reiterlich gut veranlagt sind, und wenn mit einem Fortfall der Pferdeberechtigung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

65. Das Pferdebeschaffungsdarlehen wird in Grenzen der Ankaufskosten (Nr. 44) bis zum Höchstbetrage des Geldwertes eines Dienstreitpferdes gewährt, der im Haushaltsplan festgesetzt und alljährlich in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im *S. V. Bl.* bekanntgegeben wird\*).

66. Geldmittel für Pferdebeschaffungsdarlehen werden den Generalkommandos sowie — auf Antrag — den Gruppentommandos und dem Inspekteur der Kavallerie (letzterem auch für die höheren Kavallerie-Offiziere) alljährlich vom *DKS* zugewiesen.

Die Mittel können von den Generalkommandos in ihrem Befehlshereich nach eigenem Ermessen auf Truppenteile und Heereschulen weiter verteilt werden.

Über die Geldmittel für Pferdebeschaffungsdarlehen an Offiziere des Reichskriegsministeriums verfügt *AKM* (*Zn 3*).

67. Anträge auf Darlehensgewährung sind, nachdem die grundsätzliche Zustimmung des Kommandeurs zur Einstellung eines eigenen Offizierpferdes nach Nr. 41 erteilt ist, auf dem Dienstwege an die Dienststelle zu richten, die über Geldmittel nach Nr. 66 verfügt.

68. Zuständig für die Entscheidung über Gewährung von Darlehen ist der Kommandeur (Nr. 6) für sich und für die ihm unterstellten Offiziere, soweit ihm nach Nr. 66 Geldmittel zur Verfügung stehen, andernfalls das Generalkommando.

69. Für die Zahlung und Tilgung des Pferdebeschaffungsdarlehens gelten Nr. 99 und 63.

\*) Der Geldwert beträgt zur Zeit 1800 *RM*.

Das bewilligte Darlehen ist an den Empfänger erst zu zahlen, nachdem das beschaffte Pferd von der Offizierpferd-Kommission untersucht und als brauchbar befunden ist und der Kommandeur die Einstellung genehmigt hat (Nr. 41).

Würde durch die verzögerte Bewilligung des Darlehens der Ankauf eines Pferdes in Frage gestellt, so darf das Darlehen ausnahmsweise unter der Bedingung gezahlt werden, daß der Antragsteller sich verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen ein den in Nr. 39 geforderten Ansprüchen genügendes Pferd zu beschaffen und in die Planstelle einzustellen. Gelingt die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht, so ist der empfangene Betrag sofort in einer Summe zurückzuzahlen. Bleiben die nachzuweisenden Ankaufskosten hinter dem empfangenen Darlehen zurück, so hat der Darlehensempfänger den zuviel empfangenen Betrag sofort nach Kaufabschluß zurückzuzahlen.

70. Das Pferdebeschaffungsdarlehen wird unverzinslich gewährt. Scheidet aber ein Pferd durch Verkauf (Nr. 52 und 71 c), Verlust (Nr. 74) oder Dienstunbrauchbarkeit (Nr. 76) vor beendeter Tilgung des Pferdebeschaffungsdarlehens aus seiner Planstelle aus, so sind bis zu diesem Zeitpunkt von der Darlehenssumme abzüglich der jeweils getilgten Beträge Zinsen in Höhe von 4 v. H. jährlich zu berechnen und gleichzeitig mit der Rückzahlung des Darlehensrestes nachträglich zu zahlen. Die Zinsen sind beim Einnahmekapitel VIII 1 A Tit. 9 (Zinsen aus Darlehen des ordentlichen Haushalts) zu buchen. — Beispiel für die Zinsberechnung s. unten\*).

\*) Bei Inanspruchnahme eines Pferdebeschaffungsdarlehens in Höhe von 1800 R.M. sind an Zinsen zu zahlen:

	Getilgter Betrag R.M.	Mithin zu verzinsen			Ergibt Zinsen R.M.
		mit 4 v. H. und zwar		auf	
nach 1 Jahr 6 Mon.	337,50	1462,50	1575 1462,50	1 Jahr 6 Monate	63,— <u>29,25</u> = 92,2
nach 4 Jahr 10 Mon.	1087,50	712,50	1575 1350 1125 900 712,50	1 Jahr 1 " 1 " 1 " 10 Monate	63,— 54,— 45,— 36,— <u>23,75</u> = 221,75
nach 7 Jahr 9 Mon.	1743,75	56,25	1575 1350 1125 900 675 450 225 56,25	1 Jahr 1 " 1 " 1 " 1 " 1 " 1 " 9 Monate	63,— 54,— 45,— 36,— 27,— 18,— 9,— <u>1,60</u> = 253,69

71. Der auf einem mit Pferdebeschaffungsdarlehen gekauften Pferde ruhende Darlehnsrest ist zurückzuzahlen:

- a) bei einem vom Kommandeur genehmigten Verkauf des Pferdes (Nr. 52) sofort in einem Betrage — also unter Ausschluß von Teilzahlungen — einschl. Zinsen nach Nr. 70;
- b) bei Verlust (Nr. 74) oder Dienstunbrauchbarkeit (Nr. 76) des Pferdes, sobald Entscheidung über die Verlustentschädigung nach Nr. 85 oder 86 getroffen ist, in einem Betrage einschl. Zinsen nach Nr. 70;
- c) bei Verlust der Pferdeberechtigung infolge veränderter Dienststellung, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Tod des Eigentümers innerhalb 8 Tagen nach Verkauf des Pferdes, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Monats, in dem die Veränderung oder der Todesfall eingetreten ist, in einem Betrage einschl. Zinsen nach Nr. 70. Wenn darüber hinaus in begründeten Fällen Futter auch für die folgenden 3 Monate nach der Verpfl. W. gewährt wird, so verlängert sich die Frist zur Rückzahlung des Darlehnsrestes um die gleiche Dauer. In Sterbefällen liegt die Verpflichtung zur Tilgung des Darlehens den Erben ob.

Vor einem Verkauf zu a und c ist Nr. 52 zu beachten.

72. Teilzahlungen können in begründeten Fällen von Nr. 71 c für die Offiziere des Reichsriegsministeriums durch DRK, für alle übrigen Offiziere durch die für ihre letzte pferdeberechtigte Planstelle zuständige Wehrkreisverwaltung genehmigt werden, wenn

- a) der Verkauf des Pferdes innerhalb der nach Nr. 71 c gesetzten Frist nicht möglich war, oder
- b) der Verkaufserlös den Darlehnsrest nicht deckt.

Die hiernach gestundeten Beträge sind nach § 64 Abs. 5 der Reichswirtschaftsbestimmungen zu verzinsen.

73. Ein Übertragen des nach Nr. 71 a geschuldeten Darlehnsrestes auf ein anderes eigenes Pferd, welches an Stelle des verkauften Pferdes in die freie Planstelle eingestellt wird, ist nur mit vorheriger Zustimmung des DRK zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die dienstliche Notwendigkeit nachgewiesen wird, oder wenn eine geldliche Schädigung des Pferdeeigentümers vermieden werden soll. Das neue Pferd muß einen Mindestwert in Höhe des geschuldeten Darlehnsrestes haben und den Bedingungen der Nr. 39 entsprechen.

## XI. Verlustentschädigung.

74. Wenn ein bis dahin dienstbrauchbares, in der Planstelle des Dienst-Offizierpferdes befindliches eigenes Offizierpferd ohne Verschulden des Eigentümers im Dienst oder in dessen unmittelbarer Folge in Verlust gerät, d. h. verendet, wegen Knochenbruches oder sonstiger schwerer Ver-

letzungen getötet werden muß oder auf beiden Augen erblindet, so hat der Eigentümer Anspruch auf Verlustentschädigung.

75. Die Tötung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Dienstvorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines selbständigen Bataillons-Kommandeurs zulässig. Erfordern besondere Umstände die Tötung, bevor die Zustimmung zu erlangen war, so ist sie nachträglich unter Vorlage eines Gutachtens der Offizierpferd-Kommission herbeizuführen.

76. Wird ein in Nr. 74 bezeichnetes Pferd ohne Verschulden des Eigentümers im Dienst oder in dessen unmittelbarer Folge durch Unglücksfall oder Krankheit als Reitpferd vollkommen dienstunbrauchbar, so kann nach abgeschlossener, erfolgloser veterinärärztlicher Behandlung das DRH eine Entschädigung gewähren.

77. Als Dienst im Sinne vorstehender Bestimmung sind auch alle Maßnahmen anzusehen, die — ohne zum eigentlichen Dienst zu gehören — für die Erhaltung der Brauchbarkeit des Pferdes notwendig und für die reiterliche Fortbildung des Eigentümers nach Nr. 11 zugelassen sind; dazu gehören auch Bewegen und Beschlagen des Pferdes, Aufenthalt im Stall usw.

78. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Wert des Pferdes. Sie darf jedoch weder die Ankaufskosten (Nr. 44), noch den Höchstbetrag des Geldwertes eines Dienstreitpferdes übersteigen. Dieser Höchstbetrag wird alljährlich im Haushaltsplan festgesetzt und in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im H. V. Bl. bekanntgegeben\*). Sie soll im allgemeinen auch nicht geringer sein als ein auf dem Pferde ruhender Darlehnsrest zuzüglich nach Nr. 70 etwa zu zahlender Zinsen.

Als Wert des Pferdes gilt der letztmalig vor dem Ereignis, das zum Verlust oder zur Dienstunbrauchbarkeit geführt hat, durch die Offizierpferd-Kommission festgesetzte Wert. Ein geringerer Betrag als der letztmalig festgesetzte Schätzwert ist als Entschädigung in den Fällen anzusehen, in denen inzwischen gegenüber der letzten Schätzung offensichtlich eine Wertminderung eingetreten war.

79. Bei früheren Dienst-Offizierpferden, welche nach beendeter Dienstzeit als eigene Offizierpferde eingestellt sind, wird die Verlustentschädigung für das Pferd nach der letzten Schätzung der Offizierpferd-Kommission je nach Lage des Einzelfalles stets durch das DRH festgesetzt.

80. Eine Entschädigung ist *a u s g e s c h l o s s e n*, wenn der Verlust oder die Dienstunbrauchbarkeit zurückzuführen ist auf:

- a) bei der Einstellung bereits vorhandene Fehler;
- b) Verschulden des Besitzers, wie mangelnde Fürsorge usw.;
- c) Schadenfeuer bei Unterbringung außerhalb der Dienststallungen;

\*) Der Geldwert beträgt zur Zeit 1800 RM.

- d) Benutzung als Wagenpferd, ausgenommen bei Vielseitigkeitsprüfungen und deren Vorbereitung (Nr. 11);
- e) Benutzung zu Zuchtzwecken;
- f) Kastration nach Einstellung;
- g) vorgeschrittenes Alter.

Eine Entschädigung ist ferner ausgeschlossen, wenn sich das Pferd ohne Genehmigung des DKH länger als 3 Monate in fremder Pflege befunden hat (Verpfl. V., Anl. 2 § 2).

Eine Entschädigung wird außerdem nicht gewährt, wenn dem Eigentümer Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Dritten zusteht, z. B. wegen Fahrlässigkeit, nach § 833 B. G. B. oder auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Viehseuchen. Jedoch kann in diesen Fällen auf begründeten Antrag das DKH eine Entschädigung zubilligen, wenn kein oder kein ausreichender Schadenersatz zu erreichen war.

81. Ist das eigene Pferd gegen Schaden versichert\*), so kann eine Entschädigung nur bis zu dem Betrage gewährt werden, um den die ausgezahlte Versicherungssumme hinter der Entschädigung nach Nr. 78 zurückbleibt.

82. Bei Anspruch oder Aussicht auf Entschädigung richtet der Eigentümer, sobald der Verlust eingetreten ist oder die dauernde Dienstunbrauchbarkeit des Pferdes nach Erschöpfung aller Mittel zur Wiederherstellung feststeht, seinen Antrag an die vorgesehene Dienststelle.

Als Unterlagen sind beizufügen:

- a) Abschrift des Offizierpferd-Stammrollenblattes;
- b) Gutachten oder Krankheitsbericht, bei Tod oder Tötung außerdem Zerlegungsbericht des behandelnden Veterinär-Offiziers (Vertragstierarztes);
- c) Erklärung der Zahlmeisterei über die Höhe des auf dem Pferde etwa lastenden Darlehnsrestes und Errechnung des Zinsbetrages nach Nr. 70 unter Angabe des Zeitpunktes, bis zu dem Pferdegeld einbehalten ist, oder eine Erklärung, daß Pferdebeschaffungsdarlehen nicht gewährt wurde;
- d) Erklärung des Eigentümers, ob das Pferd im Sinne von Nr. 81 versichert war; zutreffendenfalls Versicherungsschein und Abschrift des Schriftwechsels mit der Versicherungsgesellschaft über Gang der Verhandlung und Stand der Anerkennung ihrer Versicherungspflicht.

83. Die Dienststelle veranlaßt hierauf eine gutachtliche Äußerung der Offizierpferd-Kommission, die unter eingehender Darlegung der Verhältnisse ihr Gutachten dahin abzugeben hat, ob alle Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Entschädigung erfüllt sind. Alle von der Kommission

\*) Sogenannte „Zusatzversicherungen“ (Anlage 3) gegen Verluste, für die das Reich nicht aufkommt, gelten in diesem Sinne nicht als Versicherungen.



geforderten Erklärungen und Unterlagen hat der Eigentümer abzugeben und vorzulegen.

84. Zu den Gutachten nach Nr. 82 und 83 haben die Veterinär-Offiziere der Regimenter usw., der Divisionen und Generalkommandos eingehend Stellung zu nehmen.

85. Bei Tod, Tötung und Erblindung auf beiden Augen (Nr. 74) entscheiden über den Anspruch auf Entschädigung und deren Höhe die Gruppenkommandos für die Offiziere ihrer Stäbe, die Generalkommandos für alle ihnen unterstellten Offiziere. Die Generalkommandos sind außerdem für alle in ihrem Bereich sonst noch befindlichen Offiziere mit Ausnahme der des Reichskriegsministeriums zuständig.

Über Anträge der Gruppenkommandeure und Kommandierenden Generale sowie der Offiziere des Reichskriegsministeriums entscheidet das DRK. Jede Zuerkennung einer Verlustentschädigung und deren Höhe ist dem DRK sofort zu melden.

86. Bei Dienstunbrauchbarkeit (Nr. 76) sind die Anträge auf Entschädigung auf dem Dienstwege dem DRK vorzulegen.

87. Durch Zuerkennung einer Entschädigung wird das betreffende Pferd oder sein Kadaver Eigentum der Heeresverwaltung und nach den Bestimmungen der Pfd. Erf. B., Abschn. VI verwertet.

Zu verkaufende Pferde sind vorher auf der rechten Halsseite mit einem kräftigen Hautbrand (nicht Haarbrand) — rechtwinkliges Kreuz mit Balken von 10 cm Länge — zu versehen.

## XII. Verrittenmachung in besonderen Fällen.

88. Bei Versetzung eines Offiziers sind die zur ständigen Verrittenmachung (Nr. 4) zugeteilten Pferde nach Maßgabe der Pferdeberechtigung des Offiziers in seiner neuen Planstelle mitzuversetzen. Dies gilt auch für „zweite Pferde“ (Nr. 5), falls der versetzte Offizier nicht auf die Mitgabe dieses Pferdes verzichtet.

89. Bei Kommandos, die einer Versetzung gleichzuachten sind, ist die Mitnahme der Pferde zulässig, wenn die Pferdeberechtigung bestehen bleibt und nichts Gegenteiliges angeordnet wird.

90. Bei sonstigen Kommandos entscheidet über die Mitnahme in die Kommandostelle die das Kommando anordnende Dienststelle. Mitnahme ist nur zu gestatten, wenn die Verrittenmachung am Kommandoort dienstlich notwendig ist und Pferde zur vorübergehenden Verrittenmachung dort nicht gestellt werden können. Zurückgelassene Pferde werden nach Bedarf dienstlich verwendet (Nr. 18).

91. Bei Urlaub, Krankheit, Fahnenflucht, Enthebung vom Dienst, Untersuchungshaft und gerichtlicher Beurteilung verbleiben die Pferde den Besitzern, solange

sie die pferdeberechtigte Planstelle innehaben. Für ihre Verwendung gilt der Schlußsatz von Nr. 90.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst und im Sterbefall sind Dienst-Offizierpferde und zweite Dienstpferde sofort zurückzugeben; Ausnahmen s. Nr. 32.

92. Durch Verlust der Pferdeberechtigung oder aus anderen Gründen freigewordene Dienst-Offizierpferde und zweite Dienstpferde sollen, wenn sie zur weiteren Verwendung als solche geeignet sind, erneut der ständigen Verrittenmachung dienen. Für eigene Offizierpferde gilt Nr. 52.

93. Truppenteile usw., die ihren Bedarf nach Nr. 21 a und b decken, regeln den Verbleib freigewordener Pferde nach Nr. 92 selbständig. Sind bei den in Nr. 21 b genannten Dienststellen keine Planstellen frei, so sind die Pferde an den nächstgelegenen Truppenteil der eigenen Waffe abzugeben.

94. Truppenteile usw., die ihren Ersatz nach Nr. 21 c erhalten, verfügen über freigewordene, wiederausgabefähige Pferde nur zur ständigen Verrittenmachung des Dienstmachfolgers und zur Befriedigung bestehender Ansprüche auf Verrittenmachung von Offizieren, die ihrer Planstärke angehören, zu ihnen kommandiert oder ihnen wirtschaftlich zugeteilt sind. Werden Pferde hierfür nicht benötigt, so sind sie dem zuständigen Generalkommando anzumelden.

Die Generalkommandos decken mit den angemeldeten überzähligen Pferden den bei anderen Truppenteilen usw. bestehenden Bedarf an Dienst-Offizierpferden (Nr. 24) und zweiten Dienstpferden (Nr. 37) oder veranlassen Verletzung in Planstellen von Dienstpferden eines Truppenteils ihres Befehlsbereichs. Transportkosten sind möglichst zu vermeiden.

95. Reserve-Offiziere, die zur Übernahme in das aktive Offizierkorps zur Dienstleistung bei einem Truppenteil kommandiert werden, sind — soweit ein dienstliches Bedürfnis vorliegt — auf Dienstpferden des Truppenteils beritten zu machen. Sie können jedoch auf ihren Antrag die Berechtigung erhalten, sich für die Dauer des Kommandos auf eigenem Pferd selbst beritten zu machen, sofern dieses in einer freien Planstelle des Truppenteils oder doch innerhalb des Korpsbereichs eingestellt werden kann und vom Eigentümer an Stelle eines Dienstreitpferdes zu jedem Dienst benutzt wird.

Die Abfindung für diese eigenen Pferde regelt sich wie folgt:

Vom Tage des Dienstleistungsbeginns ab wird für das eigene Pferd freie Unterkunft und Verpflegung, Wartung, Reitausrüstung, Hufbeschlag und veterinärärztliche Behandlung — wie für Dienstpferde vorgesehen — gewährt. Pferdegeld, Pferdebefahrungsdarlehen und Pferdeverlustentschädigung stehen nicht zu. Auch übernimmt das Reich keinerlei Haftung für Schäden, die das Pferd durch die Verwendung im Truppendienst erleidet. Zur Vermeidung von Verlusten sind die Eigentümer anzuhalten, das Pferd zu versichern (Anlage 3).

Transportkosten werden aus Haushaltsmitteln weder beim Dienstantritt noch bei etwaiger Entlassung gezahlt.

Die Genehmigung zur Einstellung eigener Pferde erteilen die zuständigen Truppendommandeure entsprechend Nr. 42. Vor dem Erteilen der Genehmigung hat der Eigentümer des Pferdes schriftlich zu erklären, daß er auf Entschädigungen sowie auf jede Haftung für das Pferd durch das Reich verzichtet, und daß er mit Anwendung aller für Heerespferde geltenden Seuchen-Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen für sein Pferd einverstanden ist.

96. Offiziere als Kommandeure und Reitlehrer der Wehrkreisremonteschulen dürfen in die Planstelle eines Dienstreitpferdes ein eigenes Pferd einstellen, das den Anforderungen von Nr. 39 entsprechen muß. Nr. 40—42 und 95, Abs. 2—4 gelten entsprechend.

Die hierdurch freierwerbenden Dienstpferde sind durch die Generalkommandos in freie Planstellen anderer Truppenteile zu versetzen.

Für die Berittenmachung der Offiziere und Beamten der Remonteamter gilt Nr. 14 des Entwurfs zur Remonteamts-Vorschrift.

### XIII. Zahlung und Buchung.

97. Als gemeinsame Unterlage für die Zahlungen auf Grund dieser Vorschrift und das für Offizierpferde zu empfangende Futter dient die den Sammelbelegen beizufügende Nachweisung der Offizierpferde nach dem Muster der Anlage 4.

98. Entschädigung für eigene Reitausrüstung, Pferdegeld, Pferdebeschaffungsdarlehen und Verlustentschädigung zahlt und bucht die Kasse (Buchungsstelle), die für den Truppenteil zuständig ist, bei dem der Empfänger am Tage ihrer Fälligkeit (vgl. Nr. 13, 60 und 62) seine Planstelle hat\*).

Die Entschädigung für eigene Reitausrüstung ist auf Auszahlungsanordnung der Zahlmeisterei nach Anlage 5, die für Pferdegeld nach Anlage 6 zu zahlen.

99. Als Unterlage für die Auszahlungsanordnung eines Pferdebeschaffungsdarlehens übersendet die Dienststelle des Empfängers der Zahlmeisterei:

- a) die Bewilligungsverfügung des nach Nr. 68 zuständigen Vorgesetzten;
- b) Mitteilung, an welchem Tage das Pferd in die Planstelle eingestellt worden ist;
- c) die vom Darlehensempfänger beizubringende Bescheinigung des Verkäufers über den Geldempfang, in der zugleich von dem Verkäufer Farbe und Geschlecht des Pferdes anzugeben ist;

\*) Für die vorübergehend auf den Marinehaushalt versetzten pferdeberechtigten Heeresoffiziere zahlt die Entschädigungen nach 98 die letzte Heeresdienststelle.

d) zutreffendenfalls schriftliche Erklärung des Darlehnsempfängers über die Höhe der ihm durch den Pferdeankauf entstandenen Kosten (Nr. 44) mit Belegen oder anderen glaubhaften Unterlagen.

Die Unterlagen zu b bis d können, soweit sie nicht rechtzeitig zu beschaffen sind, nachträglich, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen, vorgelegt werden.

**100.** Als Unterlage für die Auszahlungsanordnung einer zuerkannten Verlustentschädigung übersendet die Dienststelle des Empfängers der Zahlmeisterei:

- a) die Bewilligungsverfügung der nach Nr. 85 oder 86 zuständigen Dienststelle mit den unter Nr. 82 a bis d bezeichneten Unterlagen;
- b) Mitteilung, in welcher Weise das zu entschädigende Pferd zugunsten der Reichskasse verwertet worden ist (vgl. Nr. 87).

**101.** Die Verbuchungsstelle für Entschädigung für eigene Reitausrüstung, für Pferdegelber, Verlustentschädigungen, Pferdebeschaffungsdarlehen und für die zur Tilgung der Pferdebeschaffungsdarlehen einbehaltenen Pferdegelber wird durch den Haushaltsplan oder die Buchungstafeln bestimmt\*).

**102.** Bei einem Wechsel der Planstelle des Empfängers durch Versetzung ist der für die neue Dienststelle zuständigen Kasse (Buchungsstelle) von der bisherigen über die in Betracht kommenden höheren Verwaltungsbehörden ein Auszug aus dem Titelbuch nach der Fußnote zu Nr. 101 zu übersenden, woraus der Darlehnsrest und der Monat ersichtlich ist, für den die letzte Rückzahlung abgeschrieben ist.

\*) Zur Einzelerläuterung der in einer Summe gebuchten Pferdegelber ist zu dem in Betracht kommenden Titelbuchteil über Einnahmen (Kap. VIII 1 A) ein besonderer Titelbuchteil nach Formblatt 18 zu § 55 HRRD zu führen. Darin sind in Spalte 2 die den einzelnen Offizieren gezahlten Pferdebeschaffungsdarlehen und Darlehnsreste, in den Spalten 8—22 die einbehaltenen Pferdegelber und in Spalte 23 der verbliebene Darlehnsrest am Jahreschluß nachzuweisen.

### **Bestimmungen für die Führung der Offizierpferd-Stammrollen.**

1. Jeder Truppenteil usw., in dessen Planstärke sich Pferdeberechtigte befinden, bis herab zu Bataillon und Abteilung, hat eine Offizierpferd-Stammrolle zu führen, in der alle, in Planstellen stehenden Dienst-Offizierpferde und eigenen Pferde von Offizieren des Truppenteils einzeln nachzuweisen sind.  
Hat eine Dienststelle sehr wenig (5 und weniger) Offizierpferde, so können diese Pferde in der Offizierpferd-Stammrolle einer übergeordneten oder benachbarten Dienststelle mit nachgewiesen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die nach Nr. 15 zur Prüfung der Stammrolle verpflichtete Dienststelle.  
Die zu dem nachgewiesenen Pferde gehörenden Anlagen werden in einem besonderen Anlagenheft gesammelt.
2. Die Offizierpferd-Stammrolle stellt eine Urkunde dar. Alle Eintragungen, auch Unterschriften, sind gut leserlich auszuführen. Verbesserungen durch Rasuren, Überkleben usw. sind verboten. Berichtigungen werden durch Streichen und Darüberschreiben vorgenommen und sind durch den Dienstvorgesetzten, behandelnden Veterinär-Offizier oder die Offizierpferd-Kommission zu bescheinigen.
3. Der Offizierpferd-Stammrolle ist eine Seite für Prüfvermerke (Formbl. 1) vorzuheften. Eintragungen sind bei jeder Prüfung durch eine vorgelegte Dienststelle vorzunehmen.
4. Im alphabetischen Verzeichnis (Formbl. 2) sind alle zur Planstärke des Truppenteils usw. gehörenden Pferdeberechtigten aufzuführen unter Angabe der Nummer des Stammrollenblattes ihrer in Planstellen befindlichen Offizierpferde (Dienst-Offizierpferde und eigene Offizierpferde) und zweiten eigenen Pferde und der Anzahl der Anlagen im Anlagenheft. Scheidet ein Pferdeberechtigter aus der Planstärke des Truppenteils usw. aus, so ist sein Name im Verzeichnis zu streichen, ohne ihn unleserlich zu machen, und ein Vermerk über Grund, Datum des Ausscheidens und gegebenenfalls Bezeichnung der neuen Dienststelle aufzunehmen.
5. Jedes Stammrollenblatt (Formbl. 3) ist bei Überweisung eines Dienst-Offizierpferdes oder bei Einstellung eines eigenen Pferdes in eine Planstelle im Kopf und in dem durch Doppelstrich eingerahmten Teil

vollständig auszufüllen, anzuerkennen und zu bescheinigen. Die Grundlagen hierzu dienen:

- a) Abschrift des Truppenpferd-Stammrollenblattes oder Abstammungsnachweis,
  - b) Verfügung über die Überweisung oder die Genehmigung zur Einstellung,
  - c) Verfügung über Bewilligung von Pferdebeschaffungsdarlehen,
  - d) erstmalige Untersuchung durch die Offizierpferd-Kommission.
6. Vor Überweisung eines Dienst-Offizierpferdes und vor Erteilung der Genehmigung zur Einstellung eines eigenen Pferdes ist das Pferd durch die Offizierpferd-Kommission erstmals zu untersuchen.

Die vollständige Eintragung des Untersuchungsbefundes zu nachfolgenden Punkten a—d ist mit Angabe von Ort und Datum der Untersuchung von den Mitgliedern der Offizierpferd-Kommission in die Stammrolle unterschriftlich zu bescheinigen. Aus dem Untersuchungsbefund muß hervorgehen:

- a) Geschlecht, Farbe und Abzeichen, Abstammung, soweit zu ermitteln, Größe (Stoßmaß) und Alter des Pferdes;
- b) etwaige Mängel, Fehler und Folgezustände überstandene Krankheiten;
- c) Gesundheit, Dienstbrauchbarkeit und Geeignetheit für den Pferdeberechtigten;
- d) Gutachten, ob die vom Eigentümer nachzuweisenden Anschaffungskosten den landesüblichen Wert des Pferdes nicht übersteigen. Ist der Wert des Pferdes niedriger oder wesentlich höher als die Anschaffungskosten, oder handelt es sich um ein nicht durch Ankauf in das Eigentum des Pferdeberechtigten übergegangenes Pferd, so tritt an Stelle des Gutachtens die Festsetzung des Schätzwertes des Pferdes durch die Offizierpferd-Kommission (vgl. Nr. 49).

Die Offizierpferd-Kommission ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben unter a, c und d, das veterinärärztliche Mitglied der Kommission für die Angaben unter b verantwortlich. Da der Befund der erstmaligen Untersuchung auch die Grundlage für die Beurteilung etwaiger Ansprüche auf Verlustentschädigungen bildet, kann die Offizierpferd-Kommission oder das veterinärärztliche Mitglied bei Verschulden haftbar gemacht werden.

7. Bei Ausfüllen der Spalten 1 bis 8 (Formbl. 3) ist zu beachten:

Spalte 1: Der Name eines Dienst-Offizierpferdes soll mit dem Buchstaben seines Jahrgangs beginnen. Abweichungen sind zu erläutern; z. B. Julian (Z-Pferd).

Spalte 2: Ankaufjahrgang und Nummer des Hauptbuchs sind aus dem Streifenationale des liefernden Remonteamts zu entnehmen.

Art des Eigentumsübergangs kann sein: Kauf, Schenkung, Ausdienen als Dienst-Offizierpferd usw. In letzterem Falle ist das bisherige Stammrollenblatt durch Eintragungen der Spalten 2—6 unten zu ergänzen. Erneute Untersuchung durch eine Offizierpferd-Kommission und Anerkennung durch den Pferdeberechtigten sind notwendig.

Spalte 3: Abgebender Truppenteil ist die Dienststelle, bei der das Pferd zuletzt in der Truppenpferd-Stammrolle geführt wurde.

Die Anschaffungskosten umfassen die nachgewiesenen Ankaufs- und Transportkosten nach Nr. 44 Veritt. B. Schätzwert kommt nur bei solchen eigenen Pferden in Frage, die nicht durch Kauf in das Eigentum übergangen.

Spalte 4: Als Tag der Abgabe gilt der Tag, an dem das Pferd mit der Bestimmung für zukünftige Überweisung als Dienst-Offizierpferd an den Pferdeberechtigten übergeben oder diesem als Dienst-Offizierpferd überwiesen wurde.

Bei Umtausch von Dienst-Offizierpferden nach Nr. 33 Veritt. B. ist der Tag der Übergabe des neuen Pferdes einzutragen. Unter „Erläuterungen“ ist zu vermerken: „Umgetauscht nach Nr. 33 Veritt. B. gegen das mit einer Dienstzeit vom (Datum) bis (Datum) überwiesene und an (Truppenteil) abgegebene Pferd (Name).“

Der Tag der Genehmigung zur Einstellung eines eigenen Offizierpferdes oder zweiten eigenen Pferdes darf nicht vor der erstmaligen Untersuchung durch die Offizierpferd-Kommission (vgl. Nr. 6 dieser Anlage) liegen. Die Genehmigung kann in Ausnahmefällen rückwirkend mit dem Tage der Einstellung des Pferdes in die Planstelle ausgesprochen werden.

Spalte 5: Das Alter der Pferde zählt nach vollen Jahren und bleibt vom 1. Januar bis 31. Dezember stets das gleiche. Nach dem 1. November eines Jahres geborene Fohlen zählen zum nächstfolgenden Jahrgang.

Spalte 6: Die Dienstzeit beginnt, unabhängig von dem Tage der Abgabe (Spalte 4), grundsätzlich nur am 1. Oktober.

Pferdegeld steht zu für den Monat der Einstellung des eigenen Offizierpferdes, wenn dieses sich spätestens vom 15. des Monats ab in der Planstelle befunden hat, andernfalls erst vom nächstfolgenden Monat ab.

Spalte 7: Eintragung ist auch in verneinendem Sinne notwendig.

Spalte 8: Eigene Reitausrüstung ist in Benutzung, wenn der Pferdeberechtigte keine Stücke der dienstlichen Reitausrüstung für sein Pferd in Anspruch nimmt.

Beginn der Benutzung ist beziehendensfalls anzugeben, weil es für die Zahlung der Entschädigung von Bedeutung ist.

Spalte 14: Bei Ausscheiden infolge Tod oder Tötung ist Angabe über Todesursache und Gewährung von Verlustentschädigung einzutragen. Bei Verkauf ist anzugeben, aus welchem Grunde ein Ankauf als Truppendienstpferd unterblieben ist.

8. Nach Abschluß der Eintragungen in dem mit Doppelstrich eingerahmten Teil jedes Stammrollenblattes ist die Richtigkeit der Eintragungen in Spalten 1—8 mit Angabe von Ort und Datum durch den Pferdeberechtigten anzuerkennen und durch den Dienstvorgesetzten zu bescheinigen.
9. Der Befund späterer Untersuchungen, die auch auf Antrag des Pferdeberechtigten angeordnet sein können, ist im Stammrollenblatt an der hierfür bezeichneten Stelle mit Ort und Datum der Untersuchung zu vermerken. Die Untersuchung eigener Offizierpferde muß nach Nr. 49 Veritt. V. alljährlich im Oktober wiederholt werden.
10. Über veterinärärztliche Untersuchungen (Blutentnahmen, Mallein-Augenproben usw.) und etwaige Krankheiten des Offizierpferdes sind entsprechende Vermerke durch den behandelnden Veterinär-Offizier usw. an der dafür vorgesehenen Stelle einzutragen.
11. Beim Ausscheiden eines Offizierpferdes aus der Planstelle ist das Stammrollenblatt von links unten nach rechts oben durch den ganzen mit Doppelstrich eingerahmten Teil zu streichen.  
Gleichzeitig ist der „Nachweis bei Streichung des Stammrollenblattes“ entsprechend der Veranlassung des Ausscheidens des Offizierpferdes in den Spalten 9 und 10, 9 und 11, 9 und 12/13, 9 und 14 auszufüllen und vom Dienstvorgesetzten zu bescheinigen.
12. Im Falle der Versetzung als Offizierpferd zu einem anderen Truppenteil usw. oder der Einreihung unter die Dienstpferde ist außerdem die Überweisung des Pferdes durch Übersenden einer Abschrift des Stammrollenblattes unter Beifügung der Anlagen des Anlagenheftes unmittelbar an den neuen Truppenteil usw. notwendig.
13. Der neue Truppenteil usw. hat für ein durch Versetzung als Offizierpferd in Zugang gekommenes Pferd den Inhalt des mit Doppelstrich eingerahmten Teils der übersandten Stammrollenabschrift einschl. der Unterschriften in seine Offizierpferd-Stammrolle unverändert einzutragen. Von den übrigen Eintragungen ist nur das für die Beurteilung des Pferdes Wichtige (letztmaliger Schätzwert, Befund usw.) auszugsweise zu übernehmen.  
Unter „Bemerkungen der Dienststelle“ sind die entsprechenden Vermerke über die Inzugangstellung durch Versetzung als Offizierpferd aufzunehmen und die Übereinstimmung der Eintragungen mit der empfangenen Offizierpferd-Stammrollenabschrift vom Dienstvorgesetzten durch Unterschrift zu bescheinigen.

14. B  
be  
D  
w  
15. S  
ur  
(S  
P  
S  
n  
p  
W  
v  
ge  
16. D  
fu  
to  
de  
u  
fu  
p  
17. S  
v



14. Bei Kommando und Versetzungskommando Pferdeberechtigter ist das Stammrollenblatt nicht zu streichen. Die Übersendung einer Stammrollenabschrift ist nur dann notwendig, wenn das Offizierpferd mitgenommen wird.
15. Im Anlagenheft werden in besonderen Umschlägen gesammelt und aufbewahrt:
  - in Urschrift: Abstammungsnachweise der Dienst-Offizierpferde (Deck- und Füllenscheine usw.), Streifennationale des Remonteamts, Pferde-Stammrollenauszüge der abgebenden Truppenteile, Offizierpferd-Stammrollenabschriften früherer Planstellen;
  - in Form beglaubigter Abschriften: Abstammungsnachweise eigener Offizierpferde, Quittungen über entrichtete Kaufpreise, Belege über Transportkosten; außerdem für alle Offizierpferde Verhandlungen von Offizierpferd-Kommissionen und Entscheidungen von Dienststellen, die nur auszugsweise im Stammrollenblatt wiedergegeben sind, sowie alle Schriftstücke, die von Bedeutung sein können.
16. Die Führung der Offizierpferd-Stammrollen muß gewährleisten, daß sich für jedes Offizierpferd vom Ankauf durch die Remontierungskommission oder vom Eigentumsübergang bis zum Ausscheiden aus den Planstellen des Heeres auch nachträglich Herkunft, Werdegang und Verbleib feststellen läßt.

Alte Offizierpferd-Stammrollen sind deshalb noch fünf Jahre nach dem Ausscheiden aller darin geführten Offizierpferde aufzubewahren.
17. Jeder Offizierpferd-Stammrolle ist ein Abdruck dieser Bestimmungen vorzulegen.

**Prüfvermerke.**

Geprüft am	Dienststelle	Unterschrift, Dienstgrad	Geprüft am	Dienststelle	Unterschrift, Dienstgrad

Dienst

**Alphabetisches Verzeichnis aller Pferdeberechtigten.**

Dienstgrad	Name	Nr. des Stammrollenblattes	Anzahl der Anlagen im Anlagenheft	Abgang des Pferdeberechtigten (Datum, Grund, neuer Truppenteil usw.)
	A			
	B			
	C			
	D			

**Offizierpferd-Stammrolle**

de...

.....  
(Truppenteil)

enthält ..... Blätter

**Bemerkung für Fertigung der Formblätter.**

Es kommt darauf an, in sämtlichen Spalten möglichst viel freien Raum für die Eintragungen zu erhalten. Darauf ist unbeschadet der guten Lesbarkeit des Druckes sorgfältig zu achten. Spalten 1—8 müssen die volle linke Hälfte des Blattes einnehmen, wie im Muster angegeben; die vorgeschriebene Doppelumrandung ist wichtig und darf nicht fehlen. Auch müssen alle sonstigen Abmessungen innegehalten werden.

Dienstgrad .....

Name ..... des Offiziers

Name des Pferdes:	Für das Dienst-Offizierpferd bei Beginn der Dienstzeit:						Wird eigene Reitausrüstung benutzt: (Ja oder nein)
	Lieferndes Remonteamt: Anlaufjahrgang: Nr. des Hauptbuches:	Abgebender Truppenteil: dessen Nr. der Pferde-Stammrolle:	Tag (Datum) der Abgabe an den Pferdeberechtigten:	Alter (Jahre) bei Beginn der Dienstzeit:	Vorgeschriebene Dienstzeit beim Pferdeberechtigten: von bis		
Geschlecht, Farbe und Abzeichen: (auch Zuchtbrand) Größe: (Stockmaß)	Für das eigene Offizierpferd (zweite eigene Pferd *) bei Einstellung in die Planstelle:						Seit wann:
	Art des Eigentumsübergangs:	Anschaffungskosten oder Schätzwert:	Tag (Datum) der Genehmigung zur Einstellung:	Alter (Jahre) bei Einstellung in die Planstelle:	Pferdegeld ist vollständig von wann ab: (Datum)	Ist Pferdebeschaffungsdatien gezahlt, wann und in welcher Höhe:	
1	2	3	4	5	6	7	8
Für das Dienst-Offizierpferd bei Beginn der Dienstzeit:							
Für das eigene Offizierpferd *) (zweite eigene Pferd) bei Einstellung in die Planstelle:							

\*) Nicht Zutreffendes streichen.

Die Richtigkeit der Eintragungen in Spalten 1—8

wird anerkannt:

wird bescheinigt:

Ort und Datum .....

..... Unterschrift und Dienstgrad des Pferdeberechtigten

..... des Dienstvorgesetzten

**Nachweis bei Streichung des Stammrollenblattes:**

Datum der Inangangstellung:	bei Wechsel des Inhabers: Nr. des neuen Stammrollenblattes:	bei Verlegung in eine neue Planstelle: (Truppenteil)	bei Einreihung unter die Dienstpferde: bei welchem Truppenteil: Grund für die Abgabe als Off. Pf.:	bei Ausscheiden aus den Planstellen des Heeres: Grund:
9	10	11	12	13

Ort .....

..... Unterschrift und Dienstgrad des Dienstvorgesetzten:

Datum .....

Pferdeberechtigte Planstelle: .....

**Erstmalige Untersuchung gem. Veritt. B.  
Anl. 1 Nr. 6:**

zu a:  
zu b:  
zu c:  
zu d:  
Ort und Datum .....  
Unterschriften (u. Dienstgrade) der  
Offz. Pfd.-Kommission: .....

**Spätere Untersuchungen gem. Veritt. B.  
Anl. 1 Nr. 9:**

**Eintragungen des behandelnden  
Veterinär-Offiziers.**  
Untersuchungen: (Bl. u. Nr.)  
  
Krankheiten: (Kurze Bezeichnung  
u. Nr. des Kr. B.)

**Bemerkungen der Dienststelle:**

Inzugangstellung durch  
Verletzung nebenstehenden  
Offizierpferdes:

Datum .....

bisheriger  
Truppenteil usw. ....

dessen Nr. der  
Offz. Pfd.-Stammrolle: .....

Zahl der Anlagen: .....

Die Übereinstimmung mit der  
vom ..... empfangenen

Offz. Pfd.-Stammrollen-Abschrift be-  
scheinigt:

Ort: .....

Datum: .....

Unterschrift u. ....  
Dienstgrad des  
Dienstvorgesetzten: .....

Erläuterungen zu Spalten 1  
bis 8, 9—14; Besondere Vor-  
fälle und Entscheidungen:

Muster zum Umschlag für Anlagen  
im Anlagenheft.

Zu Anlage 1.

**Anlagen**

zu Blatt Nr. .... der Offizierpferd-Stammrolle  
de ..... (Truppenteil usw.) .....

Dienstgrad und Name des Pferdeinhabers: .....

Name des Dienst- oder eigenen Offizierpferdes: .....

Verzeichnis der einliegenden Schriftstücke und Belege:

Briefbuch Nr.	Zahl	A r t	Bemerkungen
		Abstammungs-Nachweise Streifennational des Remonteamts Auszug aus der Truppenpferd-Stamm- rolle des abgebenden Truppen- teils usw.	(Urschrift oder Abschrift)
		Verhandlung der Offizierpferd-Kom- mission über erstmalige Untersuchung Einstellungs-Verfügung Belege über Anschaffungskosten (Kauf- preis und Transportkosten) Spätere Gutachten der Offizierpferd- Kommission ..... .....	
		Offizierpferd-Stammrollen-Abschriften früherer Planstellen: ..... ..... .....	
		Sonstige Schriftstücke: ..... .....	
Summe:		Nachweis über Verbleib:	

Oben angeführte Schriftstücke wurden am ..... unter Nr. ....  
an ..... überwiesen.

Di  
ft  
Qfb.  
Nr. (Re  
selbst  
obe  
u

1

1. Kon
  2. Die
  3. Für
- mit  
nicht  
mit  
zuge

(Truppenteil)

**Anlage 2**  
zu Nr. 22.

**Nachweis**  
der Offizierpferde und der zweiten Pferde nach dem Stande  
vom 1. Mai 19...

1	2	Offizierpferde								Zweite Pferde			15	
		Anzahl der vorhandenen				Borausichtlicher Ersatzbedarf zum 1. 10.				Zahl der vorhandenen				
		Dienst-Offizierpferde	eigenen Offizierpferde	Feststellen		ausdienenden Dienst-Offizierpferde	ausscheidenden eigenen Offizierpferde	totieret Pferde in Natur	Ersatz wird gewünscht	zweiten Dienstpferde	zweiten eigenen Pferde	Feststellen		Borausichtl. Ersatzbedarf zum 1. 10. an neuen zweiten Dienstpferden
				Ställe vorübergehender Berittmachung	Ställe ohne Pferde									
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14			

1. Kommandierte sind von der Planstelle, Versetztkommandierte von der Kommandostelle zu berücksichtigen (vgl. Nr. 23).
2. Die Gen. Kdos. nehmen in den Nachweis alle Dienststellen auf, deren Bedarf sie nach Nr. 22 anzumelden haben.
3. Für Offiziere, deren Ausscheiden oder Verlust der Pferdeberechtigung bis 30. 9. mit Sicherheit zu erwarten ist, dürfen Ersatzpferde in den Spalten 9 und 14 nicht mehr angefordert werden, ebensowenig für Offiziere, denen Pferde mit der Absicht der späteren Überweisung als Dienst-Offizierpferde bereits zugeteilt sind (vgl. Nr. 26).



### **Offizierpferd-Versicherung.**

Der „Deutsche Bauerndienst, Tierversicherungs-Gesellschaft a. G.“ in Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 1, und der „Central-Versicherungsverein a. G.“ in Hildesheim, Schützenallee 12, haben sich bereit erklärt, die Versicherung der eigenen Pferde der Offiziere des Heeres auf Grund nachstehender Zusatzbestimmungen und Prämienätze ab 1. 4. 1938 zu übernehmen.

#### **Zusatzbestimmungen für die Versicherung von Offizierpferden zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Vollblut-, Halbblut- und Renn- pferdeversicherungen.**

Für die Versicherung von Offizierpferden gelten folgende Zusätze:

##### **I.**

Die Pferde werden in Klassen eingeteilt. Es gehören zur  
Pferdekategorie 1: alle eigenen Pferde in Planstellen der zuständigen Dienst-  
offizierpferde, die mit eigenen Mitteln oder mit Pferdebeschaffungs-  
darlehen beschafft sind,

Pferdekategorie 2: alle sonstigen eigenen Pferde.

In die Versicherungen der Klasse 1 und 2 sind auch die Schadenfälle  
einbegriffen, die auf Teilnahme an Turnieren, sportlichen Veranstal-  
tungen und Rennen, die dem Versicherungsnehmer auch für das Pferd  
dienstlich genehmigt sind, zurückzuführen sind.

Ebenso umfaßt die Versicherung Schäden durch Feuer und Blitzschlag,  
sofern ein eigenes Verschulden nicht vorliegt.

Pferdekategorie 3: diejenigen Pferde, die an öffentlichen Rennen ohne Ge-  
nehmigung des Dienstvorgesetzten teilnehmen können.

##### **II.**

Darüber, ob und wann ein Pferd der Pferdekategorie 1 dauernd un-  
brauchbar ist, entscheidet das Reichskriegsministerium. Seine Entscheidung  
ist für die Gesellschaft bindend.

Bei Pferden der Klasse 2 sind die für das Reichskriegsministerium aus-  
schlaggebenden Gesichtspunkte für die Beurteilung des Vorliegens der  
dauernden Unbrauchbarkeit auch für die Gesellschaft maßgebend.

Im allgemeinen ist für die Entschädigung wegen dauernder Unbrauchbarkeit Grundbedingung, daß das betreffende Pferd bei der Aufnahme von einem Tierarzt auf Fehler, insbesondere auf solche an Augen, Atmungsorganen, Muskeln, Sehnen, Gelenken und Hufen untersucht und frei von denselben befunden worden ist. Hierüber ist im Antragsvordruck zu berichten.

1. Als dauernd unbrauchbar ist ein Pferd dann zu bezeichnen, wenn es sich im Laufe des Versicherungsjahres ohne Verschulden des Eigentümers im Dienst oder in dessen unmittelbarer Folge durch Unglücksfall oder Krankheit ein Leiden zugezogen hat, welches es als Reitpferd vollkommen dienstunbrauchbar macht, und wenn alle Mittel, von denen eine Wiederherstellung zu erwarten war, erschöpft sind, so daß also die veterinärärztliche Behandlung als abgeschlossen und erfolglos anzusehen ist. Hierzu gehört auch die Kehlkopfpfeifen-Operation, wenn sie vom Reichskriegsministerium (Vet. Insp.) gefordert wird.
2. Erkrankungen der Sehnen und Gelenke, die eine scharfe Einreibung oder das Brennen notwendig machen, bedingen an sich noch nicht die dauernde Unbrauchbarkeit des Pferdes für den Verwendungszweck, für den es versichert ist. Der Versicherungsfall tritt erst ein, wenn hierdurch das Leiden nicht beseitigt ist und chronische Lahmheit zurückbleibt.
3. Im Laufe des Versicherungsjahres durch Erkrankung oder Unfall entstehende Veränderungen in der äußeren Gestalt des Pferdes, die nicht ein unheilbares Lahmgehen bedingen bzw. nicht eine den Gebrauch des Pferdes zum Reitedienst aufhebende Störung hervorrufen, sind als Schönheitsfehler anzusprechen. Hierzu gehören z. B. Schieftragen des Schweifes, Überbeine, Verdickung der Sehnen, Sehnencheiden und der Gelenke sowie Spat und Veränderung des Hufes ohne Lahmheit. Narben, welche die Bewegungen nicht stören, sind ebenfalls nur als Schönheitsfehler aufzufassen.

Für Gebädefehler, Unrittigkeit, Temperamentsfehler und Bössartigkeit haftet die Gesellschaft nicht.

### III.

Die im besonderen Tarif festgesetzten Prämienätze können für den Beginn eines neuen Versicherungsjahres erhöht werden. Die beabsichtigte Erhöhung ist dem Versicherungsnehmer spätestens 2 Monate vor Beendigung der laufenden Vertragszeit bekanntzugeben.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Versicherungsvertrag zufolge der Prämienenerhöhung für den Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zu kündigen. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei Bekanntgabe der Erhöhung hinzuweisen.

Die  
A.

a) F

b) F

Die  
merktu  
19. 1.  
schaft  
auf B  
entschi  
Dun  
minist  
Heeres

B.

a) F

b) F

C.

Die  
erlich  
Entsch

Die  
anspr  
Bei  
bei P  
scheid  
Bei  
sicher  
(Sch  
zufüh  
Obm  
durch  
gerich

IV.

Die Entschädigung beträgt in Hundertsätzen des Ersatzwertes:

A. Pferdekategorie 1:

- a) bei Tod und bei Nottötung auch wegen Knochenbruches oder sonstiger schwerer Verletzung und bei Erblindung auf beiden Augen . . . . . 100 v. H.,
  - b) bei dauernder Unbrauchbarkeit . . . . . 80 v. H.
- (Einbegriffen sind auch solche Schäden, durch die ein Pferd nach Teilnahme an Rennen zum Truppendienst dauernd unbrauchbar wird.)

Die Entschädigung ist als Zusatzentschädigung im Sinne der Anmerkung zu Ziffer 81 der Berittenmachungsvorschrift — §. Dv. 13 — vom 19. 1. 1938 aufzufassen, d. h. eine Entschädigung kommt für die Gesellschaft erst dann in Frage, wenn ein Antrag des Versicherungsnehmers auf Verlustentschädigung durch das Reichskriegsministerium abschließend entschieden ist.

Durch Zuerkennung einer Entschädigung durch das Reichskriegsministerium wird das betreffende Pferd oder sein Kadaver Eigentum der Heeresverwaltung.

B. Pferdekategorie 2:

- a) bei Tod und Nottötung . . . . . 100 v. H.,
- b) bei dauernder Unbrauchbarkeit . . . . . 60 v. H.

C. Pferdekategorie 3:

- bei Tod und Nottötung . . . . . 100 v. H.

Die Versicherung bezüglich des zur Entschädigung gestellten Pferdes erlischt durch jede in einem Schadensfalle von der Gesellschaft geleistete Entschädigung. Erzielte Erlöse gehören der Gesellschaft.

V.

Die Entscheidungen, die das Reichskriegsministerium über Ersatzansprüche für Pferde der Klasse 1 fällt, sind für die Gesellschaft bindend.

Bei Meinungsverschiedenheiten über Regelung eines Schadensanspruches bei Pferden der Klasse 2 unterwirft sich die Gesellschaft ebenfalls der Entscheidung des Reichskriegsministeriums.

Bei Streitigkeiten in Schadensfällen der Pferdekategorie 3 werden vom Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft je ein Bevollmächtigter (Schiedsrichter) beauftragt, eine Einigung über den Schadensfall herbeizuführen. Wird keine Einigung erreicht, dann tritt unter Vorsitz eines Obmannes, der von den Schiedsrichtern zu wählen oder auf ihr Ansuchen durch den für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Landgerichtspräsidenten zu ernennen ist, ein Schiedsgericht zusammen.

Für das Schiedsgerichtsverfahren sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung maßgebend.

Die Tätigkeit der Bevollmächtigten ist ehrenamtlich. Die Gebühren des Obmannes und die sonstigen Kosten tragen die Parteien nach Maßgabe des ergangenen Urteils.

### Prämientarif für Versicherung von Offizierpferden.

#### Pferdeklasse 1:

Die Prämie beträgt für die 1800 RM übersteigenden  
Werte bis zu 500 RM . . . . . 2½ v. H.,  
darüber . . . . . 3 v. H.

Abgeschlossene Versicherungsverträge erlöschen ohne Kündigung zu ihrem nächsten Ablaufstermin, wenn der Letzte von der Offizierpferd-Kommission nach Nr. 49 Beritt. B. durch Schätzung festgesetzte Wert auf den Betrag von 1800 RM gesunken ist. Der Versicherungsgesellschaft ist entsprechende Mitteilung zu machen.

#### Pferdeklasse 2:

Für eine Versicherungssumme bis zu 1000 RM . . . 4 v. H.  
Für eine Versicherungssumme bis zu 1500 RM . . . 4½ v. H.  
Für eine Versicherungssumme bis zu 2000 RM . . . 5 v. H.

Für je 500 RM Versicherungssumme mehr wird ein Zuschlag von ½ v. H. berechnet.

#### Pferdeklasse 3:

##### a) Für Flachrennpferde

auf die Dauer von 12 Monaten  
bei einer Versicherungssumme bis zu 5000 RM . . 4½ v. H.,  
bei einer Versicherungssumme bis zu 8000 RM . . 5 v. H.,  
auf die Dauer von 6 Monaten  $\frac{1}{12}$  der Jahresprämie.

##### b) Für Hindernisrennpferde

auf die Dauer von 12 Monaten  
bei einer Versicherungssumme bis zu 5000 RM . . 7 v. H.,  
bei einer Versicherungssumme bis zu 8000 RM . . 7½ v. H.,  
auf die Dauer von 6 Monaten  $\frac{1}{12}$  der Jahresprämie.

An Nebenkosten kommen einschl. der gesetzlichen Steuer 5 v. H. von der Prämie in Anrechnung.

### Nachweisung

der Offizierpferde des .... Batl. Inf. Rgt. ....  
nach dem Stande vom 1. April 19...

Durchgesehen und berichtigt im Juni 19...  
" " " " September 19...  
" " " " Dezember 19...  
" " " " März 19...

### Bemerkungen für die Ausfüllung.

1. Die Angaben (mit Ausnahme der Spalte 11) sind der nach Anlage 1 Veritt. B. zu führenden Offizierpferd-Stammrolle zu entnehmen, mit der sie übereinstimmen müssen. Bei zweiten eigenen Pferden sind nur die Spalten 2, 3 und 11 auszufüllen.
2. Jeder Pferdeberechtigte wird unter einer laufenden Nummer (Spalte 1) geführt, unter der sein in der Offizierpferd-Stammrolle geführtes sowie sein etwa vorhandenes zweites eigenes Pferd einzeln nachzuweisen sind. Jedes Pferd erhält eine besondere Zeile.  
Für Nachtragungen sind zwischen durch mehrere Zeilen frei zu lassen.
3. Abgänge an Offizieren und Pferden sind nach Ausfüllung der Spalte 16 und 17 rot zu durchstreichen.
4. Diese Nachweisung ist nach dem Stande vom 1. April jährlich neu aufzustellen, vierteljährlich durchzusehen, zu berichtigen und zu ergänzen und mit der Bescheinigung „Richtig“ versehen der Zahlmeisterei für die Rechnungslegung — Beinahme zu den Sammelbelegen — zu übergeben. Für vierteljährliche Ergänzung durch den Truppenteil hat die Zahlmeisterei Sorge zu tragen.
5. In den einschlägigen Annahmeanordnungen ist die laufende Nummer der Nachweisung aufzunehmen; Vgl. Nr. 32 Abs. 2.

Pfd. Nr.	Des Pferde- berechtigten		Des Pferdes		Bei eigenen Offizierpferden					
	Dienstgrad, Dienst- stellung	Name	Name	Ge- schlecht und Farbe	Tag (Datum) der erst- maligen Unter- suchung durch D. P. R.	Tag (Datum) der Ge- nehmi- gung zur Ein- stellung	Alter (Jahre) bei der Ein- stellung	a) An- schaf- fungs- kosten oder b) Schät- wert	Pferdebeichaf- fungsdarlehen ist	
									bezahlt in Höhe von <i>RM.</i>	zu tilgen seit
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Richtig und in Übereinstimmung mit den Angaben  
der Offizierpferd-Stammrolle.

N., den .....

Unterschrift

Dienstgrad und Dienststellung.

Durchgesehen, ergänzt und berichtigt im Juni 19...

Richtig:

N., den .....

Unterschrift

Dienstgrad und Dienststellung.



.....  
Truppenteil

Anlage 5

zu Nr. 98

.....  
Amtsklasse

### Auszahlungsanordnung

über Selbstschädigung für das Benutzen eigener Reitausrüstung für Offizierpferde  
im ... Vierteljahr 19...

(auf Grund der Angaben des Sammelbeleges nach Anlage 4 Veritt. B.).

Qfb. Nr.	Des Pferdeberechtigten		Entschädigung steht zu für die Zeit		Anzahl der Monate, für die Entschädigung zusteht nach		Zu zahlen- der Gesamt- betrag	Unter- schrift als Quittung
	Dienstgrad und Dienst- stellung	Name	von	bis	Satz zu ..... R.M.	Satz zu ..... R.M.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Darunter Auszahlungsanordnung (Stempelabdruck) der Zahlmeiste rei  
nach § 40 (3) S.R.D.



.....  
(Truppenteil)

**Anlage 6**

zu Nr. 98

.....  
(Ausschaffe)

**Auszahlungsanordnung**

über Pferdegeld für eigene Offizierpferde für das  
... Vierteljahr 19...

(auf Grund der Angaben des Sammelbeleges nach Anl. 4 Beritt. B.)

Zfb. Nr.	Des Pferdeberechtigten		Pferdegeld steht zu				Mithin				Unterschrift als Quittung für Spalte 8	
			für die Zeit			zum Monatsbetrage von	zu zahlen		zur Tilgung des Darlehns einzuhalten			
	Dienstgrad und Dienststellung	Name	von	bis	Monate		RM	Pf	RM	Pf		RM
1	2	3	4	5	6	7		8		9		10

Darunter Auszahlungsanordnung (Stempelabdruck) der Zahlmeisterei nach § 40 (3) S.M.D.